Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 14 (1874)
Heft: 14

Artikel: Geschichte der Gegenreformation der Landgraffschaft Thurgau
Autor: Sulzberger, H.G.
Kapitel: Zweite Periode : die Sammlung und Erstarkung der katholischen Kirche
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584643

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweite Periode.

Die Sammlung und Erstarkung der katholischen Kirche.

(Von 1540—1600.)

Lage der katholischen Kirche.

Die Lage der katholischen Kirche änderte sich bald nach dem Schlusse der vorhin geschilderten Periode. Sie erholte sich nach und nach von den heftigen Schlägen, die sie zur Zeit der Reformation erhalten hatte und erhob sich allmälig wieder zu ihrem frühern Ansehen.

Vom bisherigen Zusehen ging sie daher nun zum Handeln und vom Dulden zur Bekämpfung der sogenannten Neugläubigen über. Dem Papste gelang es endlich, von einer Kirchenversammlung in Trient ein Glaubensbekenntniß zu erhalten, das die bisherigen Ansichten des römischen Stuhles über Christenthum, Gottesdienst und Kirchenverfassung von Neuem sanktionirte. — Die Regierungen der meisten katholischen Staaten, sowie der katholischen Kantone der Eidgenossenschaft ertheilten den meisten Beschlüssen desselben ihr Plazet. Schon vor dem Abschluß dieses Glaubensbekenntnisses (das gewöhnlich das tridentische heißt) stellte sich der Stifter des Jesuitenordens, der Spanier Ignaz von Lojola, mit seinen Freunden dem heiligen Stuhle in Rom zur Ausbreitung der vom Papste vertheidigten Lehren und zur Unterdrückung der neuen Kirche zur Verfügung und bewirkte, daß 1540 der von ihm gestiftete neue Orden vom damaligen Papste anerkannt wurde. Seitdem Luther seine Augen geschlossen (1546), hatte der deutsche Kaiser, Karl V., endlich freie Hand erhalten, die Genossen des

schmalkaldischen Bundes anzugreifen und ihre Macht zu brechen. Die Folgen des unglücklichen Ausganges dieses Krieges hatte in der Nähe des Kantons Thurgau besonders die mit den evangelischen Städten der Schweiz so eng verbundene, ganz evangelische Stadt Konstanz zu spüren, die 1548 nicht blos ihre bürgerlichen Freiheiten, sondern auch den evangelischen Glauben einbüßte. Der Kurie gelang es besonders seit Abschluß des neuen Glaubensbekenntnisses ihren Geist den katholischen Regenten der Schweiz einzupflanzen. Die fünf katholischen Orte wagten es in dieser Zeit sogar, zu verlangen, daß der freie, demokratische Kanton Glarus, ihr Mitverbündeter, obschon nur zirka dreihundert Katholiken darin wohnten, wieder zum alten Glauben zurückkehre. Wie viel eher konnten solche Zumuthungen an ihre Unterthanen gerichtet werden? Dazu half die Einführung der Jesuiten in Luzern (1574) und in Freiburg (1580), dann die Verbreitung der besonders auf das niedere Volk wirkenden Kapuziner (seit 1581), die auch im Thurgau außer den Mauern der Residenz dieser Landgrafschaft eine Station erhielten. Die Wirksamkeit dieser Ordensmänner wurde noch dadurch nachhaltiger und einflußreicher, weil seit 1579 im Hauptorte der katholischen Kantone ein päpstlicher Gesandter (Nuntius) sich bleibend niederließ. Von großem Einfluß auf das katholische Volk und die Magistrate der Schweiz war ferner der Aufenthalt und das Wirken des Kardinals und Bischofs Karl Borromäus, des eifrigen Vertheidigers und Kämpfers für den päpstlichen Stuhl und dessen Grundsätze. Vorzüglich seiner Wirksamkeit verdankte Rom die Willigkeit, mit der das schweizerische Volk und seine Magistraten von dieser Zeit an auf seine Plane eingingen, und den Eifer, mit dem sie für ihre Kirche und ihre Verbreitung wirkten. Durch dieses Alles gelang es, die schroffe Scheidung zwischen den Gliedern beider Kirchen zu Stande zu bringen und einen regen Proselyteneifer zu erwecken und zu unterhalten. Diese schroffe Scheidung zeigte sich auch auf politischem Gebiete durch die immer häufiger werdenden Separattagsatzungen und

durch den Abschluß von Bündnissen der katholischen sieben Kantone unter sich oder mit auswärtigen katholischen Mächten (Savoyen und Spanien). Im Vertrauen auf diese Einigung verfolgte man eifriger und muthiger die von Rom aus geweckten und gewünschten Plane und beharrte um so hartnäckiger auf der Durchführung derselben. Diese Umstimmung in den katholischen Kantonen verbreitete sich natürlich auch auf ihre Glaubensgenossen in den Unterthanenländern. Die katholischen regierenden Orte stellten mehrere thurgauische Klöster, die bisher nicht wieder eingerichtet worden waren oder eingerichtet werden konnten, wieder her: das Männerkloster Fischingen (1540) und die Frauenklöster Tänikon (1548), Münsterlingen und Feldbach (1549); Kalchrain (1562) und Paradies (1578). Auch das ehemalige Franziskanerinnenkloster in Murkart sollte wieder Nonnen erhalten; man konnte aber nicht dazu gelangen; dagegen wurde das Kloster in Nollenberg noch 1550 bis 1606 von den Nonnen von St. Katharina in St. Gallen bewohnt.

1. Wachsthum der in der frühern Periode entstandenen katholischen Gemeinden.

Das Dorf Herdern, die Kirchgemeinde Rickenbach bei Wyl und die Gerichtsgenossen des Abtes von St. Gallen in Ober- und Untersommeri traten wahrscheinlich schon in der vorigen Periode mit der ganzen dort wohnenden Bevölkerung wieder zur katholischen Kirche über. In Tobel nahm nach dem Wiedereinzug der Johanniter die evangelische Bevölkerung immer mehr ab, doch dauerte der evangelische Gottesdienst immer noch bis zum sechsten Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts in der dortigen Kirche fort. Nach und nach wurde der größte Theil der Kirchgemeinde katholisch. In den andern thurg. Kirchgemeinden, in denen nach Nov. 1531 einzelne Personen wieder zum Katholizismus zurückkehrten, schlossen sich nur wenige evangelische Mitkirchgenossen ihnen an. Dagegen mußte gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die fast ganz katholisch gewordene Kirche Weinfelden, nachdem die Gerichtsherr-

lichkeit in die Hände eines Evangelischen übergegangen war, auch den Glauben desselben annehmen. Nur Einige blieben daselbst dem katholischen Glauben getreu. Die katholische Kirche fand dagegen, wie wir bald sehen werden, in andern Gegenden, die früher ganz evangelisch geblieben waren, einzelne Theilnehmer, die entweder durch Lockungen oder aus Ueberzeugung ihre frühere Kirche verließen.

Was die Gerichtsherren und Schloßbesitzer betrifft, so fand in dieser Periode nur die Veränderung statt, daß das Schloß in Bürglen und bald nachher auch die dortigen Kaplaneien in die Hände der evangelischen Stadt St. Gallen übergingen (1579 oder 1585). Statt des kath. Gottesdienstes, der bisher darin gehalten worden war, wurde nach diesem Wechsel des Eigenthümers der evang. Gottesdienst eingeführt. Anfangs, schon im neunten Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts, geschah dies nur hie und da, seit Dezember 1617 aber regelmäßig und ohne Unterbruch bis auf unsere Tage. Mit dem Wegzuge des katholischen Schloßbesitzers (v. Landenberg) verschwanden daselbst auch die wenigen katholischen Einwohner.*)

Unter den auswärtigen Gerichtsherren zeichnete sich auch in dieser Periode der Abt Diethelm in St. Gallen durch seinen Eifer für Ausbreitung der katholischen Kirche unter seinen thurgauischen evangelischen Unterthanen aus. In ähnlicher Weise wirkten von inländischen geistlichen Herren besonders die Aebte von Fischingen, die meisten Priore der Karthause Ittingen, sowie die Aebtissinnen in Tänikon und St. Katharinenthal. Die thurgauischen katholischen Landvögte begünstigten ihrerseits so viel sie konnten diese Bestrebungen. Sie versprachen Verbrechern Freiheit vom Kerker und vom Strange, sofern sie den evangelischen Glauben verlassen und den ihrigen annehmen. Damit diese Lockungen eher fruchteten, erschwerten sie den evangelischen Geistlichen in Frauenfeld den Zutritt in das Gefängniß. Der katholische Vogt des abwesenden evangelischen Gerichtsherrn in Mammern versuchte schon im achten

*) Siehe Kuhn Th. s., II., Seite 151, und K. G.

Dezennium desselben Jahrhunderts, in die dortige Kirche die Messe wieder einzuführen und verfolgte daher den dortigen evangelischen Geistlichen, der sich ihm aber mit Erfolg widersetzte.

Glücklicher war der Gerichtsherr in Homburg. Bereits ist in der frühern Periode angeführt worden, daß zu Lebzeiten des Gerichtsherrn und Kollators, Junker Friedrich von Heidenheim, nebst dem katholischen auch der evangelische Gottesdienst in Homburg durch daselbst wohnende Geistliche ungestört fortdauerte.*) Dieses änderte sich aber, als sein Sohn Ludwig von Heidenheim diese Herrschaft übernahm. Dieser zeichnete sich in der Nähe, aber auch in entferntern Gegenden, wo er Besitzer oder Verwalter von niedern Gerichten war, durch seinen Eifer gegen die Evangelischen aus. In Eschenz verdrängte er 1560 den evangelischen Pfarrer und später (1580) die dortigen Evangelischen aus der dortigen Kirche; in Gachnang suchte er eine katholische Gemeinde zu gründen und den Zutritt in die dortige evangelische Kirche zu erlangen.**) Ueber sein Benehmen gegen seine evangelischen Unterthanen in der Kirchgemeinde Homburg berichtete im Jahre 1566 ein evangelischer Zeitgenosse, Gorius von Ulm auf dem Schloß Wellenberg, Folgendes über die Zeit von 1555—1566: „Der junge Heidenheimer habe nach dem Tode seines Vaters eine Neuerung der Religion halber angefangen, daß er ihnen keinen Prädikanten mehr gegeben, unangesehen, daß sein Vater sich dazu (1540) verschrieben habe. Da sind Etliche, die nicht in seine Kirche haben gehen wollen; der Eine ist in die, der Andere in eine andere, wo er einen Prädikanten hat finden mögen, gegangen. Trotz des Vertrages von 1540, der ihn verpflichtet habe, der Bauersame einen Prädikanten zu besolden, habe sich doch Keiner widersetzen dürfen, denn es habe ein Jeder Böses besorgen müssen.“ (Siehe später.) Aus andern und gleichzeitigen Berichten erhalten wir aus dieser Zeit einzelne Ergänzungen

*) Siehe Seite 27.
**) Siehe Seite 50.

zu dem eben angeführten Berichte. Der Kollator erklärte bei der später anzuführenden Verhandlung von 1566: seine evangelischen Unterthanen haben 1555 auf Wiederanstellung eines Prädikanten verzichtet und ihm versprochen, sich von dem dortigen katholischen Geistlichen versehen zu lassen. Evangelische Berichte sagen dagegen aus: Heidenheim habe den damaligen eaangelischen Pfarrer Jörg Monhard genöthigt, seine Pfarrkinder zu verlassen. Im Jahre 1558 entfernte der Kollator der benachbarten evangelischen Pfarre Müllheim, der Bischof von Konstanz, den dortigen evangelischen Pfarrer von Ulm, hauptsächlich deßwegen, weil er die zwei einzigen evangelischen Bauern in Homburg dazu aufgestachelt habe, wieder einen Prädikanten zu verlangen.*)

Man muß sich nicht verwundern, wenn die hirtenlose Heerde von Jahr zu Jahr immer kleiner wurde. Von den wenigen Evangelischen, die aber noch zurückgeblieben waren, verlangte Ludwig von Heidenheim im Jahre 1564 ohne Zweifel auf Anregung des dortigen katholischen Pfarrers bei einer Buße von zehn Pfunden Pfennige, daß sie nebst ihren übrigen Gerichtsgenossen sechs neue Feiertage feiern sollen. Diese neue Zumuthung weckte dieselben und bewog sie zu dem Entschlusse, bei ihren Obern für Wiederanstellung eines eigenen evangelischen Geistlichen und Aufhebung dieses Gebots Schritte zu thun. In ihrem Namen handelten: Hans Traber, früherer Lehenmann des Gorius von Ulm in Wellenberg und darauf Besitzer eines Erblehenhofes des Klosters Feldbach in der Kirchgemeinde Homburg; ferner: Hans Jakob Riem und Gebhard Zanner. Gorius von Ulm berichtet über den Verlauf dieses Anstandes Folgendes: „Heidenheim habe die Widerstrebenden unter Berufung auf den vorher erwähnten Vertrag von 1555 durch Hülfe des thurgauischen (katholischen) Landvogtes Degen, zum

*) Nach einem Berichte von 1583 besuchten nämlich diejenigen evangelischen Kirchgenossen von Homburg, welche nicht in die dortige katholische Kirche gehen wollten, die Kirchen in Müllheim und Steckborn.

Gehorsam gegen diesen Befehl zu bewegen versucht und ihnen zugleich bemerkt, daß die meisten Evangelischen in der Kirchgemeinde Homburg dasselbe beobachten wollen. Hans Koch und Hans Traber seien aber nach Zürich gegangen und haben beim dortigen Rathe geklagt. Dieser habe dagegen Degen ersucht, mit Heidenheim freundlich zu reden, daß er den Wünschen seiner evangelischen Gerichtsgenossen entspreche, und bemerkt: sofern er dieses nicht thun wolle, soll der Landvogt ihm anzeigen, daß er diese Sache bis zur nächsten Tagsatzung der regierenden Orte, vor welche sie gehöre, ruhen lasse (7. Oktober 1566). Dagegen habe aber Degen den Traber in's Gefängniß werfen lassen, sei dann im Schlosse Klingenberg erschienen und habe Alle, welche die neuen Feiertage nicht haben halten wollen, vor sich kommen lassen und ihnen vorgehalten, wie er den Traber gestraft habe. Noch mit andern Drohworten habe er es damals dahin gebracht, daß sie Gehorsam versprochen. Traber sei vom Landvogte noch später wegen des Zehntens vor das Hochgericht (Landgericht) zitirt, aber von demselben freigesprochen worden." Ebenso sprach Degen am Allerheiligen-Abend 1566 im Sinne des Kollators, erlaubte aber den evangelischen Homburgern, in einer benachbarten Kirche den Gottesdienst zu besuchen. Wegen dieser Prozeduren gegen die Evangelischen in Homburg klagten in ihrem Namen theils Ulm, theils Pfarrer Schneewolf in Steckborn beim zürcherischen Rathe (St. Katharina 1566). Dieser beschloß darauf: Weil Traber und seine Mithaften beim Landvogte in Ungnaden gefallen seien, sollen die zürcherischen Gesandten bei der nächsten Versammlung der regierenden Orte, wenn Degen da sei, sie vor dieselbe bringen, das Beste dazu reden, und daran sein, daß die Evangelischen in Homburg beim Vertrage von 1540 bleiben können (15. Dezember 1566). Der Landvogt blieb aber bei dem Urtheile vom Allerheiligen-Abend 1566. Dennoch blieben immer noch einige Evangelische in dieser Herrschaft, z. B. waren nach einem Berichte eines thurgauischen evangelischen Geistlichen von 1585 noch dreißig Erwachsene, die in Steckborn und Müllheim ohne Zweifel auch in

Rapperswil, wo freilich damals nur alle vierzehn Tage Gottesdienst war, den evangelischen Gottesdienst besuchten.*)

2. Einführung der Messe in bisher evangel. gebliebene Kirchen.

In dieser zweiten Periode wurde die Messe in verschiedene, bisher evangelische Kirchen eingeführt; einzelne Gemeinden, die bisher ganz evangelisch geblieben waren, wurden nach und nach ganz katholisch, andere wurden wenigstens paritätisch.

Die evangelischen Glieder, die in denselben wohnten, behielten entweder noch den evangelischen Gottesdienst in ihren Pfarrkirchen oder verloren denselben und mußten sich an andere evangelische Pfarreien anschließen, z. B. Heiligkreuz; einzelne dieser evangelischen Gemeinden waren nach der Theilung des Pfrundvermögens wohl noch im Stande, eigene Pfarrer zu besolden, andere mußten sich aber von einem benachbarten evangelischen Pfarrer versehen lassen, weil der in der Theilung erhaltene Antheil nicht mehr hinreichte, um einen eignen Geistlichen zu erhalten, z. B. Lommis. In dieser Periode wurde die Messe in folgende, bisher ganz evangelische Kirchen eingeführt: Au, Bettwiesen, Bichelsee, Heiligkreuz, Hüttweilen, Romanshorn, Sirnach, Sitterdorf, Wuppenau, Wylen (Schönholzerswilen).

A. Einführung der Messe in einzelne evangelische Kirchen durch das Kloster Fischingen.

Als Marcus Schenkli im Jahre 1540 von den Schirmherren des Klosters Fischingen als Abt dieses Gotteshauses gewählt und in dasselbe eingeführt worden war, um einen neuen Konvent zu

*) Z. A. (landsfriedliche Akten). — Im Jahre 1598 erhielten die evangelischen Brüder Tauer die Niederlassungsbewilligung von der Gemeinde Homburg, weil sie nebst andern Bewohnern in Reutenen den Uebertritt versprachen. Als sie es nicht thaten, wollte sie der Landvogt zwingen, aber Zürich half.

sammeln, mußten die in der Umgegend wohnenden Evangelischen bald seinen Eifer für die katholische Kirche erfahren.

Nach Schenkli's Ankunft im Kloster Fischingen verweigerte er den Prädikanten in den zwei ehemaligen Filialkirchen des Klosters, Au und Bettwiesen, die Besoldung*), anerbot dagegen diesen zwei Gemeinden, obschon keine der dortigen Cötualen es verlangte, wie früher alle vierzehn Tage an Sonntagen katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Beide Kirchgemeinden beriefen sich auf den Abschied von 1532**), der sie berechtige, eigene evangelische Geistliche zu halten, und das Kloster Fischingen verpflichte, dieselben zu besolden. Der Abt berief sich dagegen auf frühere Verträge.

Da keine Verständigung möglich war, suchte der Abt bei den Oberherren der Landgrafschaft Thurgau Hülfe. Bei einer Tagsatzung der zwölf Orte in Rapperswil beschlossen deren Gesandten den 16. Januar 1542: Weil Dußnang nicht weit von Au und Sirnach von Bettwiesen nicht entfernt sei, so soll der Abt mit den dortigen Prädikanten, welche von ihm erwählt seien, reden und mit ihnen um ein Zimliches (Geziemendes) abkommen, daß sie die von Au und Bettwiesen einen Sonntag um den andern (d. h. alle vierzehn Tage) mit Predigen versehen, doch sollen die frühern Abschiede damit nicht aufgehoben sein. Es stehe jedoch obigen Gemeinden auch frei, auf eigene Kosten Prädikanten zu halten. Wenn der Abt mit obigen Prädikanten sich nicht vergleichen könne, soll er es bei der nächsten Tagsatzung berichten; dann sollen die Gesandten weitern Befehl und Gewalt haben, hierin zu handeln.

---

*) Ueber Abt Marx siehe v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, III., 115. Er war ein Bürger von Wyl und Mönch in St. Gallen und forderte nach seiner Wahl als Abt von Fischingen die Pfarrer der sechs umliegenden evangelischen Klosterpfründen, ehemalige Mönche in Fischingen, auf, wieder in's Kloster zu treten. Als sie es nicht thaten, entzog er ihnen die Besoldung. So entstand der Kampf mit Au und Bettwiesen.

**) Siehe Seite 59.

In einem Abschied dieser Tagsatzung, der im ehemaligen Klosterarchive Fischingen (nun im Staatsarchive Frauenfeld) liegt, lautet der Schluß dieses Urtheils so: Sofern die dermaligen evangelischen Pfarrer von Dußnang und Sirnach sich weigern sollten, diesen Filialdienst in Bettwiesen und Au zu übernehmen, habe der Abt das Recht, sie von dannen zu verweisen und andere an ihre Stellen zu setzen, welche die in Au und Bettwiesen versehen.

Nach den Aussagen des Abtes Marx von Fischingen bei einer sieben-örtlichen Tagsatzung in Baden den 28. Juni 1550 ließen sich Au und Bettwiesen auf Befehl unserer Herren Eines Prädikanten begnügen, der diese beiden evangelischen Pfarreien versah. Dieses war noch 1550 der Fall. Seit 1554 scheinen Au und Bettwiesen, diesen gemeinsamen evangelischen Geistlichen verloren zu haben. Sicher ist, daß damals der neue evangelische Pfarrer von Sirnach (Wolf, früher in Gachnang) auch sich dazu verstehen mußte, Bettwiesen als Filiale zu übernehmen. Ohne Zweifel erhielt damals auch der evangelische Pfarrer in Dußnang nebst Bichelsee die größtentheils noch evangelische Kirchgemeinde Au als zweite Filiale.

Der Bericht einer alten Klosterchronik, daß seit 1542 nicht nur der evangelische Gottesdienst in der Kirche zu Au aufgehört habe, sondern daß auch die dortigen Bewohner bald zum Katholizismus übergetreten seien, ist unrichtig. Dieses geschah erst später und wahrscheinlich allmälig. Aus einem Berichte des Pfarrers Iberger in Dußnang-Au von 1570 geht hervor, daß er im eben angegebenen Jahre in dieser kleinen Filiale („im Oewli gegen dem Hörnli") neunzig Kommunikanten hatte. Obschon Iberger in einem gleichzeitigen Berichte auch den katholischen Gottesdienst in Dußnang erwähnt, bemerkt er nichts Derartiges in demjenigen über Au. Für die spätere Einführung des katholischen Gottesdienstes in Au spricht ferner Folgendes: Der Abt Christoph (Brunner) in Fischingen (von 1574—1594) schenkte der Gemeinde Au fl. 120 und die nöthigen Sachen für den katholischen Gottesdienst und

bestimmte, daß der Besitzer eines Lehenhofes des Klosters Fischingen (die meisten Lehengüter in der Kirchgemeinde Au waren Eigenthum dieses Klosters), welcher in der Nähe der Kirche in Au lag, nur einen kleinen Pachtzins bezahlen, dafür aber, sofern die Messe daselbst eingeführt werde, den Meßmerdienst unentgeltlich besorgen müsse. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß erst unter der Regierung des eben erwähnten Abtes in der Kirche zu Au der katholische Gottesdienst wieder eingeführt wurde und die dortige Gemeinde erst allmälig zur katholischen Kirche zurückkehrte.*)

In Bettwiesen wurde vom Kloster Fischingen aus mit demselben Fleiße für Ausbreitung des katholischen Glaubens gearbeitet, die Arbeit scheint aber noch mehr und länger Hindernisse, als in Au gefunden zu haben. Die oben angeführte Klosterchronik berichtet: „Die Bemühungen und Gebete des Abtes Marx seien mit so schönem Erfolg gekrönt worden, daß bald die ganze Gemeinde Bettwiesen die Häresie verlassen habe und der Abt bewogen worden sei, den dortigen Neubekehrten sonntäglich auf Kosten des Klosters einen Priester zu senden, um katholischen Gottesdienst halten zu lassen.“ Andere gleichzeitige, ganz sichere Nachrichten über diese Gemeinde widerstreiten diesem Berichte. Sicher ist nur, daß der evangelische Pfarrer (Friedinger) in Folge des eidgenössischen Urtheiles von 1542 (siehe vorher) Bettwiesen verließ **) und vom Abte Schenkli für seine Bauten am Pfarrhause und andere Ausgaben eine Entschädigung erhielt; aber ebenso wahr ist, daß sogar daselbst noch 1562 mit Wissen und Willen des Abtes von Fischingen

*) Eine noch in Au kursirende haltlose Sage berichtet: „Nach Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes haben die evangelischen Ueberreste in Kapegg Gottesdienst gehalten. Da der evangelische Pfarrer eine eigene Kirche und Mehrbesoldung verlangt, haben sie ihn unter Nachwerfen von Holzäpfeln mit seiner Familie aus Au vertrieben und seien dann allmälig katholisch geworden“; siehe „Thurgauer Zeitung“ von 1869, Nummer 209.

**) Pfarrer Friedinger wurde 1542 Pfarrer in Buchs (Zürich) und starb daselbst den 25. Mai 1558. Er versah wahrscheinlich auch bis 1542 Au.

ein eigener evangelischer Geistlicher wohnte und daß noch 1585 von Sirnach aus daselbst evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts scheint die kleine Gemeinde, ganz katholisch geworden zu sein.

Bald nachdem Au und Bettwiesen seine Prädikanten verloren hatten (1542 oder 1543), gelang es dem Abte Marx in Fischingen, die evangelische Pfründe im benachbarten Bichelsee, das damals wahrscheinlich noch ganz evangelisch war, unbesetzt zu lassen. Als nämlich der Hagelschlag die Umgegend schwer traf, so daß das erst wiederhergestellte Gotteshaus Fischingen auf seine Zinse und Zehnten für dieses Jahr verzichten mußte, bat der Abt die evangelische Gemeinde Bichelsee, für eine kurze Zeit mit der Pastoration des evangelischen Geistlichen in Dußnang vorlieb zu nehmen. Sie entsprach seinem Wunsche. (Wahrscheinlich starb damals der evangelische Pfarrer in Bichelsee oder nahm eine andere Pfründe an.) Der Abt hielt aber nachher sein Wort nicht und ließ vielmehr mehrere Jahre die evangelische Pfarrstelle Bichelsee unbesetzt. Die dortigen Cötualen verlangten daher Ende 1549 beim Abte die Wiederanstellung eines eigenen Geistlichen und glaubten, daß dem Verlangen um so mehr entsprochen werden müsse, weil Bichelsee (wie Dußnang) seit uralter Zeit keine Filial-, sondern eine Pfarrkirche gewesen und daher bis vor sechs oder sieben Jahren immer eigene Geistliche gehabt habe. Die evangelische Gemeinde in Dußnang unterstützte das Gesuch ihrer Nachbarn in Bichelsee. Der Abt entschuldigte die Unterlassung seines Versprechens mit seinen vielen Auslagen, die er nicht nur für seine jungen Konventualen, sondern auch für andere Pfarrgemeinden gehabt habe und glaubte um so mehr auf Fortdauer der bisherigen Pastorationsweise in Bichelsee dringen zu können, weil beide Kirchen nicht so weit (eine Stunde) von einander liegen und durch fortdauerndes Versehen von Bichelsee durch den evangelischen Pfarrer von Dußnang verhindert werden könne, daß das erst hergestellte Kloster nicht gar zu Grunde gerichtet werde. Beide Gemeinden blieben aber bei ihrer Forderung und riefen den 28. Januar 1550 die Gesandten der sieben regierenden

Orte um Hülfe an. Diese versprachen, ihren Obern darüber zu relatiren und ihnen bei der nächsten Jahrrechnungstagsatzung (Juni) Antwort zu ertheilen. Was damals gethan wurde, ist nicht genau bekannt, nur so viel gewiß, daß die bisherige Pastorationsweise fortdauerte. Neue Klagen der Cötualen von Bichelsee bei der Tagsatzung im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts fanden ebenso wenig Gehör. Bis heute ist Bichelsee eine lästige Filiale von Dußnang geblieben.

Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts (zirka 1580) gelang es dem Kloster Fischingen, in dem thurgauischen Theile dieser Pfarrgemeinde, wo es zugleich Gerichtsherr war und viele Lehengüter besaß, Proselyten zu erhalten, die in den folgenden Jahrzehnden sich so mehrten, daß die katholische Kirchgemeinde nach und nach die an Zahl stärkere wurde. Im Jahre 1570 waren nach einem Berichte des evangelischen Pfarrers Iberger in Dußnang in der ganzen Kirchgemeinde Bichelsee (mit Einschluß des zürcherischen Theiles) 350 evangelische Kommunikanten. Während Iberger in Dußnang des katholischen Gottesdienstes erwähnt, schweigt er in Bichelsee davon, — ohne Zweifel, weil daselbst damals nur evangelischer Gottesdienst stattfand. Erst seit 1584 ließ der Abt die kleine Schaar der Katholiken alle drei Sonntage mit Ausnahme der Fastenzeit von Fischingen aus mit Gottesdienst versehen.

Seit wann in Dußnang wieder eine katholische Kirchgemeinde sich bildete und wann daselbst wieder Gottesdienst gehalten wurde, läßt sich aus Mangel an sichern Nachrichten nicht mehr genau bestimmen. Ein Bericht eines evangelischen Pfarrers von 1711 berichtet zwar nach mündlichen Mittheilungen alter Gemeindsgenossen: zur Zeit der Reformation (bald nach 1532) seien so wenige Katholiken in Dußnang gewesen, daß nur zu Zeiten von einem Mönche aus Fischingen katholischer Gottesdienst gehalten worden sei.*) Sicher ist nur,

*) Vielleicht mußte einer der zwei Priester, die laut Tagsatzungsbeschluß von Freitag nach St. Margaretha in Fischingen angestellt wurden, in Dußnang Gottesdienst halten; siehe Seite 59 und 69.

daß im Jahre 1540 die Gemeinde noch die Einkünfte der Kapelle auf dem Martinsberge bezog, aber damals dazu willigte, die Nutzung dieser Kaplaneipfründe für Besoldung der zwei Priester, die für Pastoration der Katholiken im Tanneggeramte im Kloster Fischingen angestellt werden mußten, abzutreten. Sicher ist, daß schon 1570 in die Kirche Dußnang katholischer Gottesdienst eingeführt war, der von einem Klostergeistlichen aus Fischingen besorgt wurde. Damals zählte die dortige evangelische Gemeinde sechshundert Kommunikanten, woraus hervorgeht, daß die katholische klein war. Die Anstellung theils unwürdiger, theils untüchtiger Geistlichen für die evangelische Gemeinde Dußnang durch den Kollator (das Kloster Fischingen) trug ohne Zweifel daselbst viel zur Ausbreitung des Katholizismus bei. Erst seit 1550 weiß man Genaueres über Name und Wandel der dortigen evangelischen Geistlichen. Seit dieser Zeit finden sich viele und theilweise arge Klagen über die meisten derselben. Das Geringste war, daß sie ohne Examen Anstellung in Dußnang gefunden hatten. 1583 wurde über einen der Nachfolger Ibergs bei der Synode in Zürich geklagt: er versehe sein Amt so schlecht, daß die Leute oft wieder ohne eine Predigt heimkehren müssen; oft ermahne sie dann nur ein Bauer mit Lesen und Vorbeten. Dagegen sei der Meßpriester fleißig. Als Pfarrer Iberger zum zweiten Male im Jahre 1590 die Pastoration der beiden Gemeinden Dußnang-Bichelsee übernahm, wurde in Zürich gegen ihn nicht nur geklagt, daß der Abt von Fischingen sogar in dem zum Kantone Zürich gehörenden Theile der Gemeinde Bichelsee eingreife und zu Uebertritten vom evangelischen Glauben locke, sondern daß auch wegen Ibergers Schläfrigkeit und seines liederlichen Predigens mehrere Personen katholisch geworden seien (1600).

Aus diesen Angaben geht hervor, daß zwischen 1540 und 1570 der katholische Gottesdienst in die Kirche in Dußnang eingeführt wurde und daß seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts von Seite des Klosters das Proselytenwerk immer eifriger betrieben

wurde. Nach 1600 waren daher die Erfolge dieser Arbeit in der Gemeinde Dußnang=Bichelsee noch erfolgreicher.*)

Auch in der benachbarten Gemeinde Sirnach, wo das Kloster Fischingen ebenfalls Kollator und theilweise Gerichtsherr war, gelang es dem dortigen Abt, in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wieder eine katholische Gemeinde zu gründen. Bis 1568 wohnten in dieser großen Kirchgemeinde fast keine Katholiken. Bis zu dieser Zeit konnte daher die dortige Kirchgemeinde nicht blos für die Besoldung des dortigen Geistlichen die Zinse der Pfarrpfründe, sondern auch diejenigen der von ihr 1493 gegründeten Frühmeßpfründe, die seit der Reformation eingegangen war, benutzen. Wie Dußnang wurde Sirnach im Jahre 1540 nur angehalten, aus dem letztern Fond dem Kloster Fischingen fl. 20 jährlichen Beitrag an die Besoldung der zwei Priester für die Katholiken im Tanneggeramte zu geben. Dem Abte Heinrich von Fischingen gelang es, in Sirnach den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Er verlangte nämlich von den Gesandten der sieben regierenden Orte den 27. Juni 1568 die Zurückgabe des Fonds der dortigen Frühmeßkaplanei, der von den Evangelischen in der Reformationszeit theils verkauft, theils sonst geschwächt worden war, damit er für die wenigen dortigen Katholiken, die die Messe verlangten, einen Priester anstellen könne. Die Tagsatzung beschloß damals: Der Abt und der thurgauische (kath.) Landvogt (Wyßenbach) sollen den Gütern und Stücken der Frühmeßpfründe nachfragen, dieselben, wo sie sie finden, zu ihren Handen ziehen, ihnen darüber auf die nächste Tagsatzung relatiren, damit sie dann der Gebühr nach handeln können. Als vor Februar 1569 die evangelische Pfründe ledig

*) Ueber Au, Dußnang u. s. w. siehe die Akten im Z. A. in den Bündeln Dußnang und Sirnach; Ibergers Bericht findet sich in einem alten ostschweizerischen Pfarrregister daselbst, das früher im zürcherischen Antistitium lag, und K. G., bei Dußnang.

wurde, verlangte der Abt von Fischingen, daß die evangelische Gemeinde von einem Priester sich versehen lasse und predigte ihr sogar selber ein paar Mal. Die evangelische Gemeinde wollte aber davon nichts wissen und nöthigte den Lehenherrn, ihr wieder einen Prädikanten zu geben. Auf der Jahrrechnungstagsatzung (Juni 1569) berichteten der Abt und der thurgauische Landvogt den eidgenössischen Gesandten und klagten darüber, daß die Besitzer der betreffenden Stücke dieser Kaplanei sie nicht herausgeben wollen, indem sie behaupten: sie haben dieselben gekauft. Die Gesandten der regierenden Orte beschlossen darauf: Die beiden vorher genannten Bevollmächtigten sollen so viele Güter, als sie von der Frühmeßpfründe wieder erhalten können, zu ihren Handen nehmen, damit der Stiftung ein Genüge geschehen könne (31. Juli 1569). Auf der nächsten Jahrrechnung (Juni 1570) klagten der Landvogt und der Landschreiber Ulrich Locher über die Fortdauer dieser Widersetzlichkeit, worauf die Gesandten dem Landvogte Auftrag gaben, die Widerspenstigen sogar mtt Gefangenschaft zum Gehorsam zu bringen.

Wie es scheint, fruchtete dieser Befehl. Sicher ist, daß schon 1573 in Sirnach ein kath. Priester (Christ. Oschwald) als Parrer angestellt war.*) — Die drei Kirchgemeinden Sirnach und Dußnang-Bichelsee, in denen das benachbarte Kloster Fischingen Kollator und (nebst dem Bischofe von Konstanz) Gerichtsherr und Eigenthümer der meisten Güter und Liegenschaften war, wurden von dessen Aebten beständig in Angriff genommen, um sie ganz katholisch zu machen. Es wurden unwürdige oder untüchtige Geistliche (oder beides zugleich) angestellt, sogenannte Läuflinge, welche die Studien verlassen und nun um eine geringere Besoldung, als s. Z. fixirt worden war, eine dieser Pfarrstellen annahmen (siehe mein bio-

*) Erst 1736 wurde in Sirnach wieder eine Kaplanei gestiftet; siehe Kuhn, Th. s., I., 290.

graphisches Pfarrverzeichniß*). Die Klagen der Gemeinden und Zürichs fanden lange genug im Kloster Fischingen kein Gehör und ebenso wenig gestattete man denselben, neue kirchliche Einrichtungen, die im ganzen Thurgau eingeführt wurden, anzunehmen. Erst nach längerer Zeit willigte der Kollator dazu, sowie zur Annahme von Wahlvorschlägen für seine evangelischen Kollaturen. Im Jahre 1611 klagte das Frauenfelder Kapitel nicht nur über das Kloster Tänikon, sondern über Fischingen; über ersteres, weil es seine Lehengüter Evangelischen nur gebe, wenn sie katholisch werden; gegen letzteres, daß es nur Solche, die versprechen, in die Messe zu gehen, in seine Gerichte hineinziehen lasse. Der Erfolg dieser eifrig und fortwährend fortgesetzten Bemühungen war ein sehr günstiger, besonders in den zwei, dem Kloster näher gelegenen Kirchgemeinden Dußnang und Bichelsee. In Sirnach kam im Jahre 1569 auf zwanzig Evangelische nur Ein Katholik, im Jahre 1631 schon auf acht Evangelische ein Katholik und 1695 war die katholische Kirchgemeinde fast so zahlreich, wie die evangelische.

Bei der zürcherischen Synode im Frühjahre 1601 wurde geklagt, daß Pfarrer Iberger, der trotz der übeln Gerüchte, wegen derer er seiner Zeit die Gemeinde Dußnang verließ, später wieder daselbst angestellt wurde, zu viel im Kloster sich aufhalte und mit seinem katholischen Kollegen in Dußnang zu viel „laiche" (verkehre), so daß letzthin sechs Personen katholisch geworden seien. Pfarrer Erzli von Dußnang berichtete derselben 1624 über die von dem Abte in Fischingen verursachten Abfälle in der Filiale Bichelsee und erzählte, daß er einen Mann im Höfli zum Uebertritte gezwungen und einen andern in Balterschwil zwölf Jahre

*) Nach einem vorgeblichen Abschiede der fünf Orte, der im evangelischen Archive der Stadt Frauenfeld liegt, gaben dieselben den thurgauischen katholischen Kollatoren die Weisung, tüchtige und würdige Priester und untüchtige und unwürdige Prädikanten anzustellen, damit die evangelischen Gemeinden die Religion solcher Leute verabscheuen und diejenige der frommen Priester aufsuchen.

damit geplagt und ihn endlich genöthigt habe, weil er ihm mit Verweisung aus seinen Gerichten gedroht habe. Einer in Balterschwil sei um des Weibelamtes und ein Anderer aus Itaslen wegen der Stelle eines Einziehers ein Apostat geworden.

So kam es, daß 1695 in dieser Kirchgemeinde nur noch 71 evangelische Haushaltungen und 452 Katholiken sich befanden und in der zürcherisch-thurgauischen Kirchgemeinde Bichelsee nur noch 24 evangelische Haushaltungen.

B. Religiöse Einwirkungen des Klosters Tänikon auf die Umgebung.

Aehnliches, wie in der Umgebung des Klosters Fischingen, geschah zur nämlichen Zeit von Seiten des wieder hergestellten Klosters Tänikon gegen die dortigen Umwohner in den nach Elgg kirchgenössigen Ortschaften Ettenhausen, Maischhausen und Guntershausen. Als die erste Aebtissinn Sophie in die fast ganz verlassenen Klosterräume einzog, waren die Bewohner in der Nachbarschaft dieses Klosters, die meistens Lehengüter des Gotteshauses inne hatten, noch evangelisch. Dieser eifrigen Aebtissinn war es nicht blos daran gelegen, wieder einen neuen Konvent, sondern in der Umgegend eine neue katholische Gemeinde zu sammeln. Eine Klosterchronik von Tänikon berichtet darüber Folgendes: Sie und ihre Konventfrauen haben den Umwohnern Kinder aus der Taufe gehoben, Geldanleihen gemacht und sich gegen sie mildthätig erzeigt, damit sie wieder katholisch werden. Bei zwei Dörfern sei ihr das auch gelungen (gewiß ist es jedoch nur bei Maischhausen). Ihre Nachfolgerinnen hatten mit innern Zwistigkeiten und Ungehorsam einzelner Klosterfrauen und anderer Angehörigen so viel zu thun, daß sie diese Bekehrungsversuche nicht so leicht noch weiter in Gegenden, wo das Kloster ebenfalls Gerichtsherr und Güterbesitzer war, ausdehnen konnten. Es geschah aber dennoch hie und da.

Der Befehl der katholischen Eidgenossen (1561), daß die thurgauischen Klöster beim Tode ihrer Lehensleute ihren Erben

anzeigen können, daß sie, sofern sie nicht katholisch werden wollen, das väterliche Lehen verlaßen müssen, benutzten auch die Aebtissinnen in Tänikon.

Es blieben bis Ende des sechszehnten Jahrhunderts immer noch einzelne Lehenleute des Klosters in der Umgegend von Tänikon katholisch. Von 1562—1566 wurden von denselben vier Kinder in Elgg getauft. Von 1588 an kommen zwar in den Pfarrbüchern dieser Kirchgemeinde keine Personen mehr vor. Dagegen berichtet der Pfarrer von Aadorf 1590 nach Zürich: „es seien in Guntershausen und Ettenhausen noch sieben evangelische Haushaltungen, welche eigentlich nach Elgg gehören, aber die Kirche in Aadorf besuchen." Das wurde wahrscheinlich seit 1588 in diesen Gegenden theilweise Sitte. Pfarrer Keller von Elgg klagte 1591 dem zürcherischen Rathe: nach dem Tode eines evangelischen Lehenmannes, welcher viele Kinder, darunter auch zwei verehelichte Söhne hinterließ, habe die Aebtissin in Tänikon seiner Wittwe und ihren Kindern sagen lassen: sie dulde keine Lehenleute mehr, welche die evangelische Kirche in Aadorf und Elgg oder anderswo besuchen. Wollen sie nicht katholisch werden, so sollen sie ihr Lehengut verlassen. Wirklich haben die Leute mit Ausnahme der zwei letztern ein- bis zweimal die Klosterkirche in Tänikon besucht, aber bald darauf es ihm (Koler) und dem Gerichtsherrn in Elgg geklagt und dieselben gebeten, daß sie sich in Zürich für sie verwenden, damit sie, wie ihre Voreltern, welche dieses Lehengut gehabt, beim Lehen und evangelischen Glauben bleiben können. Pfarrer Koler bemerkte schließlich: solche Fälle haben sich sonst zu Ettenhausen und anderswo in seiner Kirchgemeinde (wozu die Gemeinde Tänikon gehöre) viel zugetragen. Werden obige Leute von ihrem Gute verstoßen, so müßten sie aus dem Elgg'schen Kirchengute erhalten werden. Den 9. Juni 1591 beschloß daher der zürcherische Rath: Landvogt Thomann soll deßwegen mit der Aebtissinn reden und sehen, daß sie von ihrem Vorhaben abstehe. Als Thomann dieses thun wollte, vernahm er, daß die zwei Bauern dieses nicht mehr wünschen,

vielmehr bereits dem Wunsche der Aebtissinn entsprochen haben. Er redete daher nicht mit derselben.

Ohne Zweifel gelang es dem Kloster in nicht langer Zeit, die ganze Umgegend katholisch zu machen. Später setzte es diese Versuche in Aadorf fort.*)

Auch andere benachbarte thurgauische Klöster folgten damals diesem Beispiele nach, besonders das Karthäuserkloster in Ittingen.

C. Der Katholizismus wird vom Kloster Ittingen in seiner Umgebung verbreitet.

Wie wir im frühern Abschnitt gesehen haben, geschah während der Regierung des Prior Peter von Ittingen bei Frauenfeld wohl Einzelnes für Ausbreitung des Katholizismus in der Umgebung dieses Klosters. In den Gemeinden Warth, Weiningen, Ueßlingen und Hüttweilen, über welche das Kloster Kollator und Gerichtsherr war, blieben fast alle Einwohner während seines Priorates noch evangelisch. Als aber nach dem Tode Peters (1549) der kräftige ehemalige Schaffner K. Leonhard wieder zur Hebung des Klosters zurückgerufen und zum Haupte des Konvents erhoben wurde, wurde die Lage der evangelischen Bevölkerung schwieriger. Seine Bemühungen, dieselbe wieder für die katholische Kirche zu gewinnen, wurden von dieser Zeit an eifriger und mit größerem Erfolge betrieben. Leonhard war es hauptsächlich, der in diesem Sinne wirkte, so lange er lebte (1567). Seine Nachfolger bis 1580 sorgten zwar für die Katholiken, betrieben aber das Bekehrungswerk mit weniger Eifer.

Einer derselben, Joh. Konrad Stoll von Pforzheim, verließ sogar bald nach dem Antritt der Priorwürde die katholische Kirche und nahm den evangelischen Glauben an. Dagegen trat sein

*) Z. A. (landsfriedliche Akten). Ueber Aadorf siehe K. G. und Kuhn, Th. s., I., 11 und 12.

Nachfolger, Peter Carbonarius aus Böhmen (1580—1586) in die Fußstapfen des Priors Leonhard.

Der Prior Leonhard fand bald nach seiner Rückkehr aus Aspach (1549) Gelegenheit, für Verbreitung des katholischen Glaubens in der Kirchgemeinde Ueßlingen, wozu auch außer der Filiale Warth bei Ittingen Cötualen im Kantone Zürich gehörten, zu wirken. Nach einer (richtigen) Notiz einer Klosterchronik von Ittingen sollen damals in Ueßlingen nur einige wenige Katholiken gewesen sein, denen er selber Gottesdienst hielt. Nach einem andern Berichte aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sollen zwei Einzüglinge in Ueßlingen, Namens Brunner, die von Rutschwil (Zürich) einwanderten, zuerst den evangelischen Glauben verlassen haben, um die Ammann- und Weibelstelle zu erhalten und nach ihrem Uebertritte in Ittingen den katholischen Gottesdienst besucht haben. Bald nach der Ankunft des Priors Leonhard starb der evangelische Pfarrer von Ueßlingen, Leonhard Hofmann (Ende 1550). Der Prior wählte nun keinen Nachfolger mehr, sondern versah selber den Gottesdienst in Ueßlingen und zeigte den Zuhörern auf der Kanzel an, daß er in Zukunft selber predigen und Messe lesen wolle, es aber Jedem freistelle, nur die Predigt oder auch die Messe bei ihm zu besuchen. Er anerbot aber den Gemeindsgenossen, die evangelisch bleiben wollen, für Taufe und Abendmahl auf Kosten des Klosters einen Prädikanten kommen zu lassen. Sofern sie mit diesem Anerbieten nicht zufrieden seien, sollen sie zu ihm kommen, damit er nach Landsfrieden mit ihnen das Pfarreinkommen theile. Er glaubte sie dadurch um so eher für seinen Vorschlag gewinnen zu können, daß er andeutete, „die Pfarrei Ueßlingen sei dem Kloster Ittingen inkorporirt; bei einer Theilung des dortigen Pfarreinkommens werden daher die Evangelischen wenig erhalten.“ Die Kirchgemeinde verwarf diesen Vorschlag und ließ ihm durch drei Vierer von Ueßlingen anzeigen, daß sie die Anstellung eines evangelischen Geistlichen verlange. Der Prior weigerte sich, mit diesen Abgeordneten zu reden, indem er erklärte: sie seien wohl

dazu aufgestellt, um mit ihm über Zäune und Lehensachen sich zu besprechen, aber nicht über den Gottesdienst. Diese verächtliche Behandlung der Abgeordneten der Gemeinde von Seite des Priors verursachte in derselben große Erbitterung und Bewegung. Es schien ihr jetzt am Platze zu sein, dem Kollator zu zeigen, daß es ihnen mit ihrem gerechten Begehren ein Ernst sei. Es wurden daher über dreißig Abgeordnete gewählt, um mit dem Kollator über diese wichtige Sache zu reden. Diese erschienen vor den Thoren des Klosters und ließen den Prior anfragen, ob er zu ihnen oder sie zu ihm kommen sollen. Der Prior zog das Erstere vor und verhandelte mit ihnen vor den Thoren des Klosters. Sie wiederholten nun die frühere Forderung. Der Prior drohte ihnen zuerst, er werde den wohl finden, der sie zusammenberufen habe, und erklärte dann, er werde erst nach fünf bis sechs Tagen Antwort geben. Er hielt Wort, wiederholte aber nur seinen frühern Antrag und verlangte zugleich im Falle der Theilung und der Anstellung eines Prädikanten eine Vertröstung, daß sie, sofern die Theilungssumme für Unterhaltung eines Prädikanten nicht hinreiche, das dafür Mangelnde selber aus ihrem Vermögen beisteuern wollen. Als die Abgeordneten der Kirchgemeinde diesen Antrag von der Hand wiesen und die frühere Forderung wiederholten, wies der Prior dieselben wieder ab. Als sie bald darauf eine Zusammenberufung der Kirchgemeinde verlangten, schlug er es zuerst aus, gab aber endlich nach und ließ darauf jeden ältesten Mann in jedem Hause bei einem Pfunde Pfenninge und Androhen von weitern Strafen dazu einladen. Der Prior erschien selber bei dieser Kirchgemeinde und erinnerte sie an seine frühern Vorschläge: entweder sie selber (ohne Taufe und heiliges Abendmahl) zu versehen oder einen Prediger anzustellen, deu sie theils aus dem ihnen zukommenden Theile des Pfarrvermögens, theils, sofern das nicht hinreiche, aus eigenen Mitteln besolden müssen. Er verlangte darauf, daß sie sich frei entscheiden und durch getrenntes Stehen oder durch Schreiben ihre Willenserklärung offenbaren. Die An=

wesenden waren getheilter Ansicht, wollten weder das Eine noch das Andere thun, liefen auseinander und suchten beim thurgauischen Landvogt Schmid (von Uri) Hülfe. Dieser entschied Mittwoch vor St. Thomas 1550: „Weil Einige den katholischen Gottesienst, Andere einen Prädikanten verlangen, so sollen der Pfarrpfründe Gülten und Güter, wie sie bisher ein Vikar (d. h. der vom Kloster angestellte Pfarrer) daselbst genossen, laut Landsfrieden nach Zahl der Personen getheilt werden; dann soll der Prior diejenigen versehen, die bei ihm entweder nur die Predigt oder die Predigt nebst der Messe besuchen wollen, für die Andern aber, die seine Pastoration von der Hand weisen, soll er einen Prädikanten anstellen der aus den Zinsen des Theilungskapitals und, sofern diese nicht hinreichen, von den Cötualen besoldet werden müsse. Sofern es verlangt werde, wolle der Landvogt durch seine Beamten alle Cötualen auf ihre Kosten anfragen lassen, für welche der drei Parteien sie sich erklären.“ Begreiflich ist, daß dieser Entscheid den Evangelischen nicht gefallen konnte. Die zürcherischen Cötualen der Kirchgemeinde Ueßlingen beklagten sich daher bei ihrer Regierung über diese durch den Prior verursachte und vom Landvogt bestätigte „Sönderung in Parteien“. Diese sandte sowohl zu demselben, als auch zum Landvogte einen Abgeordneten, um zu verlangen, daß bei der Theilung der Pfarrpfründe nicht drei Parteien, sondern nur zwei gezählt werden, einerseits nämlich diejenigen, die die Messe begehren, andererseits diejenigen, die den evangelischen Glauben haben. Nachdem die Theilung nach diesem Maßstabe stattgefunden habe, soll für die Evangelischen ein guter Prädikant angestellt werden.

Der zürcherische Abgeordnete fand aber kein Gehör. Der Prior drang auf Vollziehung des landvögtlichen Urtheiles. Die evangelischen Kirchgenossen baten darauf den thurgauischen Landvogt um Abzählung aller Gemeindsgenossen und Aufnahme einer Erklärung, zu welcher der drei Parteien dieselben sich halten wollen. Dieser entsprach ihrem Wunsche und ließ alle Kirchgenossen vom

vierzehnten Jahre an, männliche und weibliche, zu diesem Zwecke nach Warth berufen. Dem Landvogt gelang es aber damals, die Parteien dazu zu bewegen, daß ihm die gütliche Austragung dieses Anstandes überlassen wurde (Mittwoch nach Lätare 1551). Darauf entschied er auf folgende Weise: Das Kloster Ittingen habe die Evangelischen von Ueßlingen alle vierzehn Tage, sowie an den drei hohen Festen vom evangelischen Pfarrer in Hüttweilen versehen zu lassen, sowohl diejenigen, die des Priors Predigten nicht besuchen, als diejenigen, die zwar seiner Predigt beiwohnen wollen, aber wenigstens Taufe und Abendmahl und Kopulation durch einen evangelischen Geistlichen verlangen. In einer Eingabe der Evangelischen von Ueßlingen von 1589 an den Kollator bemerkten sie wegen dieses Vergleichs: der Landvogt habe erst dann und zwar ohne Zweifel auf Antrieb des Priors, als er bei der Absönderung in Warth gesehen, daß die Zahl derer, die zum Prior stehen, viel geringer sei, als er gemeint, einen Vergleich vorgeschlagen. Die Abgeordneten der Gemeinde haben denselben damals Namens der verschiedenen Theile der Gemeinde unterzeichnet; diese habe, obschon sie dagegen gewesen, aus Liebe zum Frieden geschwiegen. — Seit dieser Zeit mehrte sich die Zahl der Katholiken in der Kirchgemeinde Ueßlingen. Die einen Cötualen hörten wirklich beim Prior die Messe und die Predigt, andere wenigstens letztere, ein dritter Theil besuchte dagegen den evangelischen Gottesdienst in benachbarten Kirchen, besonders in Ellikon. Es kam aber bald dazu, daß der vierzehntägige Gottesdienst in Ueßlingen aufhörte und kaum mehr an den hohen Festen gehalten wurde.*) Dagegen versah der Prior Leonhard seine Anhänger fleißig und stärkte dieselben in ihrem Glauben und stellte Anno 1559, als er das wegen anderer Geschäfte nicht mehr regelmäßig selber thun konnte, einen katholischen

*) Ueber die Wiedereinführung eines regelmäßigen evangelischen Gottesdienstes in Ueßlingen im Jahre 1595 siehe mein biographisches Verzeichniß, Seite 105, und mehr K. G.

Pfarrer (Vikar) an, dem er außer dem Tisch im Kloster per Jahr fl. 30 für den Gottesdienst im Kloster und in Ueßlingen gab. 1557 erhielt er vom Bischof in Konstanz die Erlaubniß, die neu gebornen Kinder evangelischer Eltern mit ihrer Bewilligung zu taufen und dieselben, sofern sie zum wahren Glauben sich bekennen, zu absolviren. Die Klosterchronik von Ittingen berichtet: durch den Fleiß des Priors Leonhard und seines Vikars habe sich die Zahl der Katholiken in Ueßlingen sehr gemehrt.

Seitdem der Prior Peter Carbonarius sein Amt angetreten hatte, gab auch er sich große Mühe, die katholische Gemeinde in Ueßlingen zu vergrößern. 1581 stellte er einen dort wohnenden katholischen Geistlichen (Rudolf Armbruster) an. Er schrieb 1586 nach Luzern: er habe seit fünf Jahren in der Kirchgemeinde Ueßlingen über einhundert und fünfzig Seelen zur katholischen Religion bekehrt und den Prädikanten abgeschafft, dagegen die Pfründe einem katholischen Geistlichen übergeben, auch das hochheilige Sakrament in öffentlicher Prozession wieder in die Kirche getragen, wo es seit dem Lutherthum nie mehr gestanden. Diese Darstellung scheint nicht ganz richtig zu sein. Trotz der ungünstigen Stellung der Evangelischen in der Kirchgemeinde, die den Gottesdienst mit Ausnahme der drei hohen Feste (nämlich an Nachtagen) bald nach 1551 verloren und deßwegen entferntere evangelische Kirchen besuchen mußten, scheint die Zahl der Abgefallenen nicht so groß gewesen zu sein, wie der Prior der luzernischen Regierung schrieb. Sicher ist, daß Anno 1589 in der nicht so großen Gemeinde Ueßlingen noch über einhundertneunundzwanzig evangelische Haushaltungen wohnten und nur sechszehn katholische. Sogar in dem nur ein paar Minuten vom Kloster Ittingen entfernten Dorfe Warth waren gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts nur vier katholische Haushaltungen, darunter der Ammann des Gerichtsherrn. Erst später in Zeiten der Theurung mehrten sie schon sich in letzterm Orte bis über sechsundzwanzig. Im Dorfe Ueßlingen, wo die meisten Katholiken in der Kirchgemeinde wohnten, waren sie 1631

zahlreicher, als die Evangelischen. Als 1600 die zürcherische Regierung den Prior in Ittingen bat, die Kinderlehre in Ueßlingen einführen zu lassen, wollte er darum der Bitte nicht entsprechen, weil (wie er nach Luzern schrieb) mehrere seiner Gerichtsgenossen daselbst katholisch geworden, nun aber, wenn dieser zürcherische Plan ausgeführt werde, zu befürchten sei, daß die jungen und unverständigen Kinder überlistet werden und endlich abfallen. — Ueber das im Anfang des folgenden Jahrhunderts gerade in dieser Kirchgemeinde so eifrig betriebene Proselytenwerk vernehmen wir aus einem evangelischen Pfarrberichte von 1612: während der theuern Jahre seien viele Evangelische wegen Almosen und Anleihen an Geld und Lebensmitteln aus Ittingen katholisch geworden, und in einem andern von 1646: vor zwanzig Jahren seien zehn evangelische Haushaltungen in Buch zum Uebertritt genöthigt worden. — Zirka 1612 waren einhundert und zehn evangelische Haushaltungen mit vierhundert und dreizehn Personen und im Jahre 1646 nur noch ein und achtzig mit vierhundert und sechszehn Seelen und fünf und fünfzig kath. Haushaltungen mit zweihundert und achtzehn Seelen.*) —

An gutem Willen, in der benachbarten Kirchgemeinde Hüttweilen für Ausbreitung des Katholizismus zu arbeiten, fehlte es dem Prior Leonhard und seinen Nachfolgern nicht. Ein Hauptgrund, warum es hier nicht in demselben Maße wie in Ueßlingen gelang, war, daß hier der evangelische Geistliche nicht entfernt werden konnte. Vergeblich wurde das 1539 von Seite des Klosters Ittingen versucht. Die Zahl der Katholiken mehrte sich daher hier nur unbedeutend. Noch Anno 1631 wohnten nur sechszehn katholische Haushaltungen unter einundfünfzig evangelischen in der Kirchgemeinde. Nur selten besorgten noch Mönche von Ittingen (meist der Prior) diese Gemeinde, sondern eigne Geistliche, die bis

*) Th. A. (bei Ittingen) und Z. A. (bei Hüttweilen, Bdl. II., besonders Nro. 14).

1664 im Kloster Ittingen wohnten, seither aber in Hüttweilen. Schon vor 1592 hielten dieselben auch eine paritätische Schule. Damals mußte aber der Prior gestatten, daß der evangelische Pfarrer die Kinder seiner Kirchgenossen selber beschule.

Wann in Warth bei Ittingen wieder ein Altar in die dortige Kapelle kam, ist unbekannt.*) Dagegen geschah es 1595 im nahen Weiningen. Es fanden sich zehn Personen in dieser Gemeinde, in deren Namen der eifrige Prior Benedikt (Knecht von Luzern) die Aufrichtung eines Altars und die Austellung eines katholischen Geistlichen in der Kapelle in Weiningen, einer Filiale von Pfyn, worin bisher vom dortigen Pfarrer nur evangelischer Gottesdienst gehalten wurde, verlangte (September 1593). Der Kollator derselben (Blarer) stimmte bei und der thurgauische Landvogt (Kaspar Roman Beßler von Uri) versprach seine Beihülfe. Die Evangelischen in Weiningen waren aber dagegen, indem sie erklärten: ihre katholischen Mitkirchgenossen können in ihrer Pfarrkirche die Messe besuchen und katholischen Gottesdienst halten. Sie ließen daher Zürich durch drei Gesandte (Michael Liner, Hans Fischer, genannt Wälti und Hans Huber, genannt Hasenbub) um Hilfe und Schutz bitten. Der zürcherische Rath beauftragte den gewesenen thurgauischen Landvogt, Hans Thomann, sowohl bei den vorher genannten Ausschüssen von Weiningen sich wegen der Personen, die die Einführung der Messe in Weiningen verlangen, zu erkundigen, als mit dem Prior zu reden, daß er, sofern er auf seinem Vorhaben laut Landfrieden beharre, den dortigen Evangelischen die schriftliche Zusicherung gebe, daß sie wie bisher vom evangelischen Pfarrer in Pfyn versehen werden können (8. Sept.).

*) Warth erhielt erst 1798 und 1799, je für ein Jahr, vom Bischofe die Erlaubniß zu regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdiensten am Vor- und Nachmittage. Nachdem es seit 1806 versucht, eine eigene Kuratie zu werden, gelangte es 1833 dazu; siehe bischöfliches Archiv, und Kuhn, Th. s., I., Seite 367.

Der Prior gab dem zürcherischen Gesandten guten Bescheid. Man erfuhr aber bald nachher, daß er seinen Plan dennoch ausführen wolle. Nach der Kirchweihe (Mitte Oktober 1593) erschien er im Begleite Beßlers und Blarers in Weiningen und verlangte im Namen der hohen und niedern Obrigkeit, sowie des Kollators von der dortigen Gemeinde, daß sie zur Aufrichtung eines Altars und zur Aushingabe des Kirchengutes willige, damit aus letzterm ein Priester angestellt werden könne. Der Landvogt unterstützte dieses Begehren mit Drohungen. Diese bewirkten, daß die evangelische Gemeinde allen diesen Wünschen entsprach. Sie bereute es aber bald und ließ Zürich von Neuem um Hülfe und Schutz bitten. Wegen dieses neuen Rathsuchens wurden die Weininger nach Ittingen zitirt, wo sie dem Landvogt nach Drohungen von ernster Bestrafung und Schluß der Thüre versprechen mußten, in Zukunft nicht mehr in Zürich Rath zu holen. Sobald dieses durch Pfarrer Traber in Pfyn von dieser Verhandlung Kunde erhielt, ließ es durch Gesandte dem Landvogte sein ungebührliches Benehmen vorstellen und dem Prior sagen, daß er die Evangelischen in Weiningen beim alten Herkommen bleiben lassen solle; würde er dieselben ferner drängen, so werde Zürich Mittel und Wege finden, sie zu schützen. Die Gesandten erhielten aber auch die Erlaubniß, die obschwebende Sache zu ordnen. Es kam wirklich damals (November 1593) zwischen den zürcherischen Gesandten (Alt-Landvogt Thomann und Rathsherr Rahn) und dem Prior folgender Vertrag zu Stande: 1) wurde die Aufrichtung eines Altars in Weiningen gestattet, jedoch durfte derselbe mit den Tritten und aller Weite sich nicht mehr als 9 Fuß von der hintersten Mauer ausdehnen; 2) statt der alten Kanzel wurde die Errichtung einer neuen bewilligt; 3) durfte der Chor nicht eingeschlossen werden; 4) für den verlornen Platz im Chore darf eine Empore gebaut werden; 4) alle diese Bauten sollen ohne Schaden der Gemeinde und des Hauptgutes der Kirche gemacht werden; 5) die Evangelischen in Weiningen bleiben bei ihren bisherigen kirchlichen Rechten. — Der Prior

sammt Beßler und Blarer nahmen diese mündlich verabredeten Punkte an. Da aber Weiningen und daher auch Zürich dieses nicht thun wollten, drohte Beßler den Ausschüssen von Weiningen, welche daselbst Rath geholt hatten, mit Einkerkerung. Dieses bewog Zürich, die frühern Abgeordneten wieder nach Frauenfeld zu senden, um den Landvogt auf bessere Gedanken zu bringen und daselbst sowie in Ittingen auf Abänderung einzelner Punkte zu dringen und Weiningen zu rathen. Darauf entschloß sich aber der dortige Rath zur Annahme des Vertrages; nur verlangte er, daß derselbe von der landvögtlichen Kanzlei in Frauenfeld niedergeschrieben und gesiegelt werde (1. Mai 1594). Seit dieser Zeit wurde nebst dem evangelischen auch katholischer Gottesdienst in Weiningen gehalten, beides durch die Pfarrer in Pfyn. Noch 1710 hielt monatlich der katholische Pfarrer in Pfyn einmal in Weiningen Messe; später übernahm das der Pfarrer in Warth.*) 1710 waren in Weiningen zweiunddreißig evangelische Haushaltungen mit zweihundert und eilf Seelen und nur zwei katholische Familien, darunter diejenige des Meßmers.

D. Einfluß der übrigen thurgauischen Klöster auf die thurgauischen evangelischen Gemeinden.

Auch die übrigen thurgauischen Klöster suchten, für Ausbreitung ihres Glaubens zu wirken und beschränkten die von ihnen abhängigen evangelischen Gemeinden und Personen in ihren Rechten. Als nach dem Fall der Stadt Konstanz die evangelische Kirchgemeinde Kurzrickenbach-Egelshofen den Gottesdienst in der Filialkirche des Klosters Kreuzlingen in Stadelhofen (einer Vorstadt von Konstanz), die ihr seit 1532 gegen Verzichtleistung auf ihre Mutterkirche

*) Z. A. (landsfriedliche Akten vom Jahre 1593). Der Vertrag vom November 1593 ist nur nach den im April 1594 vorgenommenen Aenderungen vorhanden. — Auch das Kirchengut wurde damals dem Kollator übergeben. — Betreffs Weckingen siehe Seite 8.

Klosterkirche) zur Benutzung überlassen war, verloren hatte, weigerte sich der Kollator (der Abt von Kreuzlingen), den Evangelischen eine andere Kirche zu übergeben und einen evangelischen Geistlichen anzustellen, verlangte dagegen, daß sie sich von dem katholischen Klostergeistlichen versehen lassen oder wegziehen sollen. Er wurde aber von den Gesandten der sieben regierenden Orte, bei denen die evangelischen Kirchgenossen klagten, genöthigt, ihnen die dem Kloster gehörende Kapelle in Kurzrickenbach abzutreten und einen jährlichen Beitrag von fl. 32 zur Besoldung eines evangelischen Geistlichen zu geben und den Friedhof bei der Mutterkirche ferner benutzen zu lassen (1549). — Im Jahre 1561 erlaubte dagegen das Stift Kreuzlingen den aus St. Gallen vertriebenen Nonnen von dem St. Katharinen-Orden in St. Gallen, in das ihm gehörende Kloster im Nollenberg einzuziehen*), und 1593 erwarb es die Frühmeßpfründe in Märstetten. Auf das Verlangen einer ehemaligen Köchinn eines katholischen Geistlichen ließ es seit 1594 im letztern Orte Messe lesen, obschon die wenigen Katholiken, die früher in der Kirchgemeinde wohnten, unmittelbar vorher wieder evangelisch geworden waren.

Das Stift Bischofszell, welches Kollator der ehemaligen Kaplanei und Filialkirche im benachbarten Neukirch war, überließ bis 1555 der dortigen ganz evangelischen Kirchgemeinde nicht nur den ungestörten Gebrauch der dortigen Kirche, sondern auch des dazu gehörenden Kaplaneifonds, so daß die Gemeinde daraus meistens eigene Geistliche halten konnte und nur zeitweise sich von Bischofszell aus versehen ließ. Als 1555 ein Prädikant die Gemeinde verließ, und dieselbe einen Nachfolger wählen wollte, hinderte es der Probst des Stiftes Bischofszell, indem er verlangte, daß sie den evangelischen Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche (Sulgen) besuchen. Er rechtfertigte sein Begehren damit, daß er vorgab, er sei von Einigen, deren Vordern seiner Zeit Vergabungen an diese Kapelle gemacht

*) Siehe Seite 63, wo es heißen soll: nach 1550.

haben, gebeten worden, wieder darin katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Als das Stift Bischofszell von der Forderung nicht abstehen wollte, klagten die evangelischen Cötualen bei der Tagsatzung und verlangten, bei ihren bisherigen Rechten geschützt zu werden, weil keine Katholiken in ihrer Kirchgemeinde sich finden.

Die Tagsatzung entschied den 14. März 1555 auf folgende Weise: Es soll die evangelische Kirchgemeinde Neukirch keinen eigenen Geistlichen mehr anstellen, sondern sich von einem der Prädikanten in Bischofszell versehen lassen; diesem sei auch erlaubt, ihre Kinder zu taufen, sofern das nicht in ihrer Pfarrkirche (Sulgen) geschehen könne. Sofern Etliche im Schönenberger Amte (wozu Neukirch gehörte) die Messe begehren, sollen sie dieselbe in dieser Kirche (Neukirch) erhalten. — Bis 1566 blieb der Kaplaneifond immer noch in den Händen der evangelischen Kirchgemeinde. Weil keine Katholiken in der Kirchgemeinde wohnten, unterblieb die Anstellung eines Priesters. Dennoch verlangte 1566 das Stift Bischofszell, daß ihm der Fond herausgegeben werde, damit es nach der Dotation die Pfründe durch einen Priester versehen lassen könne. Die Evangelischen widersetzten sich auch jetzt, weil kein Gemeindsgenosse die Messe verlange. Der Streit kam wieder an die Tagsatzung. Diese hob den 19. Februar 1566 das Urtheil von 1555 auf und entschied nach der Forderung des Stiftes, erlaubte aber wenigstens den Evangelischen auf ihre Kosten in dieser Kirche Gottesdienst halten zu lassen und einen Prädikanten anzustellen. Bis 1593, dem Weggang von Herrn Farner, versahen die Helfer von Bischofszell die Evangelischen von Neukirch und seit 1600, wo Hans Maler hinkam, wieder eigene Geistliche. Sicher ist, daß im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ein Altar in der Kirche stand, und daß damals zwei kath. Haushaltungen in der Gemeinde wohnten, denen alle vierzehn Tage an Wochentagen zuerst vom Pfarrer in Heiligkreuz und seit 1629 bis 1806 von demjenigen in Sulgen Messe gelesen wurde. Auch in den folgenden Jahrhunderten wohnten nur wenige Katholiken in dieser Gemeinde; 1711 waren unter fünfhundertsiebzig

Evangelischen nur siebzig Katholiken. Nach Aufhebung des Stiftes Bischofszell (1848) gelang es der evangelischen Kirchgemeinde mit der Regierung einen Vertrag abzuschließen, wodurch sie gegen einen Revers, daß sie im Falle des Bedürfnisses die Katholiken wieder in dieser Kirche Gottesdienst halten lassen wolle, die Erlaubniß erhielt, den Altar aus der dortigen Kirche zu entfernen und dieselbe ganz für den evangelischen Gottesdienst zu benutzen (16. Jan. 1852).

Aehnliches erfuhr die Kirchgemeinde Berg, deren Kirche vor der Reformation eine Filiale von Sulgen wurde und wie die dortige Kirche dem Stifte Bischofszell einverleibt worden war. Von 1529 bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fand in Berg nur evangelischer Gottesdienst durch einen daselbst wohnenden Geistlichen statt; der Kollator hatte nichts dagegen und stellte auch die 1506 gestiftete Kaplanei nicht wieder her. Erst in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wies es die Evangelischen an die Pfarrkirche in Sulgen, stellte keinen Prädikanten mehr an, anerbot dagegen, obschon nach 1575, wie die Evangelischen ohne Widerspruch bemerkten, wenige oder keine Gemeindsgenossen die Einführung des katholischen Gottesdienstes verlangten, sie wieder wie vor der Reformation laut Vertrag vom Jahre 1386 versehen zu lassen. Obschon diese es ausschlugen, beharrte das Stift auf seiner Weigerung, ließ dagegen von Bischofszell aus (durch einen gewissen Herrn Silvester) hie und da laut obigem Vertrage sowohl in Berg, als in der Schloßkapelle in Bürglen Messe lesen. Seit dieser Zeit mußten die Evangelischen eine Zeitlang den Gottesdienst in Sulgen besuchen; nur mit Mühe erhielten sie später mit Beihülfe ihres Gerichtsherrn wieder in Berg evangelischen Gottesdienst, der vom Pfarrer in Sulgen besorgt wurde und konnten denselben später auf eigene Kosten beibehalten. Nach dem landvögtlichen Urtheile von 1559 ließ das Stift zwar seither hie und da in Gegenwart von wenigen Personen katholischen Gottesdienst halten, stellte aber trotz eines von einem katholischen Gerichtsherrn (Ryf) veranlaßten schiedsgerichtlichen Urtheils von 1571 erst 1589 in Folge der Bemühungen

eines neuern katholischen Gerichtsherrn (Brümsi) einen eigenen katholischen Geistlichen an und übergab demselben das Einkommen der zur Reformationszeit eingegangenen Kaplanei.*)

Das Kloster Katharinenthal bei Dießenhofen nöthigte seine evangelischen Lehenleute in der benachbarten Kirchgemeinde Basadingen entweder katholisch zu werden oder die Klosterlehen zu verlassen. Bei der zürcherischen Herbstsynode im Jahre 1604 klagte Pfarrer Monhard in Basadingen: Die Nonnen in St. Katharinenthal haben beim Tode eines ihrer Lehenbauern in seiner Gemeinde seine Söhne kommen lassen und ihnen erklärt: sie können das väterliche Gut nur behalten, wenn sie katholisch werden; ferner, daß eine Nonne damals verlangt: man solle die Katholiken nicht neben den Hugenotten beerdigen. 1608 wiederholte er obige Klage in Zürich. Die Verwendung der dortigen Regierung zu Gunsten der evangelischen Lehenleute in Basadingen war aber fruchtlos. Das Kloster fuhr eifrig fort, für Katholisirung der Gemeinde theils so, theils auf andere Weise zu wirken. So verließen in Basadingen nach einem Pfarrberichte von 1710 zwölf Haushaltungen, darunter drei Erblehenbesitzer, seit Menschengedenken aus diesem Grunde den evangelischen Glauben. — Im Jahre 1612 bat die Aebtissinn in St. Katharinenthal den Kollator von Müllheim (Bischof in Konstanz) und Gerichtsherrn in Basadingen, den evangelischen Pfarrer daselbst an eine seiner evangelischen Lehenpfründen zu wählen, weil sie im Sinne habe, an dessen Stelle einen katholischen Pfarrer hinzusetzen, indem sie hoffe, daß sie auf diese Weise den ganzen Flecken wieder zum katholischen Glauben werde bringen können. Erst beim Tode des Pfarrers Monhard (1630) gelang das theilweise. Die Aebtissinn wählte einen katholischen Geistlichen nach Basadingen, wo bereits ein Drittheil der Gemeinde katholisch war, und übergab demselben das katholische Pfarrhaus; die evangelische Gemeinde wollte sie von einem benachbarten Pfarrer versehen lassen. Zürichs Bemühungen

*) Th. A. (im Stiftsarchive Bischofszell).

gelang es aber, daß wieder ein evangelischer Geistlicher gewählt und ihm ein anderes Pfarrhaus gegeben wurde, das der Kollator bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts unterhalten mußte.*) Seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wuchs in Folge der fortgesetzten Bemühungen des Kollators die katholische und nahm die evangelische Kirchgemeinde ab. 1654 zählte erstere neunundzwanzig Haushaltungen und letztere noch achtunddreißig; im Jahre 1712 waren vierundvierzig evang. Haushaltungen mit zweihundert und sechs Personen und achtundvierzig bürg. kathol. mit zweihundert und sieben Personen. Wann in der Kapelle Wilenstorf bei Basadingen wieder Messe gehalten wurde, ist unbekannt. 1712 geschah es zu verschiedenen Zeiten; das Kloster Katharinenthal unterhielt sie allein.

3. Stellung der auswärtigen kath. Gerichtsherrn und Kollatoren zu den thurgauischen evangelischen Gemeinden.

Viele auswärtige Klöster, Stifte und Privatpersonen hatten seit alter Zeit im Thurgau die Gerichtsherrlichkeit, Besitzungen und Kollaturen, nämlich die Abtei Reichenau, die seit 1540 an den Bischof von Konstanz überging, der Bischof von Konstanz und sein Domkapitel, die Stifte St. Stephan und St. Johann und das Augustiner-Kloster daselbst; ferner die Benediktiner-Abteien in St. Gallen und Einsiedeln. Die zwei ersten Aebte des letztern Klosters (St. Gallen) zeichneten sich durch ihren Eifer in Verbreitung des katholischen Glaubens in ihren thurgauischen Besitzungen aus. Weit weniger war das der Fall bei den Bischöfen von Konstanz, mit Ausnahme des Bischofes Andreas († 1600). Auch die andern eben genannten Stifte und Klöster in Konstanz zeigten sich gegen ihre thurgauischen evangelischen Lehenleute meist loyal. Dennoch erlaubten sie sich zeitweise auch manche Eingriffe in die Rechte der

*) Z. A. (bei Basadingen und Synodalprotokoll); Th. A. (im Meersburger Archive bei Müllheim).

von ihnen abhängigen evangelischen Gemeinden. Der Bischof von Konstanz (Andreas) verlangte von seinen Angehörigen in Arbon die Annahme des neuen Kalenders, und später von den Evangelischen in Arbon und Horn sogar die Annahme des katholischen Glaubens (1593).

Das Domstift Konstanz zögerte, bei einem Pfarrwechsel in Altersweilen dem Wunsche der dortigen ganz evangelischen Kirchgemeinde betreffend Anstellung eines andern Geistlichen nachzukommen, anerbot ihr aber, sofort einen Meßpriester zuzusenden. Es wurde aber durch die Tagsatzung angehalten, der Forderung der Gemeinde zu entsprechen.

Der vom König Ferdinand von Oesterreich erzwungene Uebertritt der Reichsstadt Konstanz, die damit zugleich eine österreichische Stadt wurde, hatte auch auf thurgauische Filialen der St. Stephanskirche daselbst Einfluß, Oberhofen und Bernrain. Beide Gemeinden waren damals noch beinahe ganz evangelisch, nur in ersterer Gemeinde waren die Schloßbewohner in Liebburg katholisch, in letzterer wohnte wahrscheinlich kein Katholik, vielmehr ließen sich daselbst entschieden evangelisch gesinnte Familien aus Konstanz, welche wegen des Glaubenswechsels daselbst ihre Vaterstadt verlassen mußten, im Umfange der Filialgemeinde Bernrain nieder, z. B. die Familien des berühmten Bürgermeisters Thomas Blarer und die Wittwe*) nebst dem Sohne seines noch berühmtern Bruders, des Reformators Ambrosius Blarer, ferner die angesehene Familie Schultheiß. Die Kapelle wurde damals wohl dem neuen katholischen Pfarrer von St. Stephan (Joachim Erni) übergeben und ebenso überließ ihm und seinen Nachfolgern der Kollator (Stadtrath Konstanz) die Benutzung des Kaplaneifonds, aber erst seit dem zweiten Dezennium des siebzehnten Jahrhunderts wurden im Auftrag des Pfarrers

*) Sie hieß Katharina Ryf, genannt Weltherr (von Blidegg-Sitterdorf), früher Nonne in Münsterlingen; sie war eine Schwester des Friedrich und Dietrich Ryf (siehe früher).

von St. Stephan vom Pfarrer im Kloster Kreuzlingen darin ein paar Male jährlich Messen gelesen. Erst seit Dezember 1636 wählte der Kollator von Bernrain wieder einen Kaplan (Thomas Süß), der aber in der Stadt Konstanz wohnte und hauptsächlich dem Stiftspfarrer in der Seelsorge half und überdies hie und da in Bernrain Messe las. Die dortigen wenigen Katholiken verlangten aber bald die Uebersiedlung desselben zu ihnen, was 1639 oder 1640 geschah. Ueber die evangelische und katholische Kirchgemeinde Bernrain-Emmishofen siehe mein biographisches Verzeichniß der thurgauischen Geistlichen, viertes und fünftes Heft der Mittheilungen des thurgauischen historischen Vereins, Seite 241.*)

In der Kapelle in Oberhofen, wo der Stifspfarrer von St. Stephan vor der Reformation hie und da eine Messe halten lassen mußte, wofür sechs Pfunde Pfenninge ihm zukamen, war von 1529—1548 kein katholischer Gottesdienst. Wie es scheint, waren 1549 noch keine Katholiken in dieser Filialgemeinde, daher verlangten die evangelischen Kirchgenossen vom Stiftspfarrer Erni, daß er für Fortsetzung des evangelischen Gottesdienstes sorge. Ein Schiedsgericht nöthigte ihn dazu, dafür den Gemeindsgenossen fl. 10 jährlichen Beitrag für fünf Jahre zu geben (10. Juli 1549).**) Nur im Schlosse Liebburg wohnten Katholiken, für die nach 1548 von einem Kaplane des Stiftes St. Stephan alle Sonn- und Festtage in der dortigen Schloßkapelle Gottesdienst gehalten wurde. Noch 1633 waren aber in den zu Oberhofen gehörenden Ortschaften keine Katholiken und in der dortigen Kapelle nur die Ueberreste eines vorreformatorischen Altars. Erst als der bekannte evangelische Konvertit, Marx von Ulm auf Grießenberg, als Tochtermann des damaligen Schloßbesitzers Raphael von Reichlin-Meldegg, diese Herrschaft erhielt, führte er wie in Leutmerken, so auch in

*) Bischöfliches Archiv in Solothurn (bei Bernrain).

**) Dieser Beitrag wurde bis zur Auflösung des Stiftes St. Stephan bezahlt.

Oberhofen den katholischen Gottesdienst ein und schloß deßwegen den 29. Oktober 1638 mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Vertrag betreffend die Benutzung der Kirche für beide Konfessionen. 1695 fand nur zwei Male im Jahre in Oberhofen katholischer Gottesdienst statt. Außer den Familien des Schloßverwalters und Schloßforsters war damals in dieser Kirchgemeinde nur eine bürgerliche Familie; im Jahre 1712 wohnten in derselben siebenzig evangelische und acht katholische Haushaltungen.*)

Die alte Kirchgemeinde Birwinken, deren Kirche vom Augustinerkloster in Konstanz versehen werden mußte, hatte seit der Reformation immer eigene Geistliche. 1565 mußte sie mit dem Kollator einen Vergleich wegen der Pastoration schließen. Sie erhielt durch denselben nicht mehr so viel, daß für die folgenden Zeiten immer ein eigener Geistlicher erhalten werden konnte. Hie und da war es noch der Fall. Seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts mußte sie darauf verzichten und eine Filiale von Langrickenbach werden.

Der Abt von Einsiedeln verlangte von seinen Gerichtsgenossen in Burg die Beobachtung katholischer Ceremonien beim Läuten der Glocken, entfernte den evangelischen Geistlichen im benachbarten Eschenz, stellte dagegen für die wenigen Katholiken daselbst einen Priester an. Die Evangelischen mußten seit dieser Zeit die Kirche in Burg besuchen (1569), behielten aber noch fast ein Jahrhundert lang das Beerdigungsrecht bei der Mutterkirche.**)

Die Aebte von St. Gallen hatten die Freude, daß sie während dieser Periode in mehreren thurgauischen Gemeinden, wo sie entweder Kollatoren und Gerichtsherren, oder wo nur letzteres der Fall war, in bisher evangelische Kirchen den katholischen Gottesdienst einführen konnten.

---

*) Z. A. (bei Güttingen).

**) Ueber die Einführung der Messe in Bußnang auf den Wunsch Weniger, zuerst 1583 und erst bleibend 1596, siehe Kuhn, Th. s., I., 57, und Pupikofer, Kirchgemeinde Bußnang, Seite 31 und folgende.

Es mißlang ihnen das nur in Keßwil*) im Jahre 1547, wo diese Abtei die niedere Gerichtsbarkeit besaß, sowie in Salmsach.

Bessern Erfolg hatten die Bemühungen der Aebte von St. Gallen in Heiligkreuz. Seit 1540 war ein evangelischer und ein katholischer Pfarrer in Heiligkreuz. Als nun der evangelische Pfarrer Ulrich Täschler starb, wurde wegen Zunahme der katholischen Bevölkerung in den Gerichten der Abtei St. Gallen eine Zählung vorgenommen (Sonntag nach Marx 1554) und aus demselben Grunde wieder eine solche Sonntag nach Michaelis 1569. Das erste Mal wurden drei und dreißig katholische und vierzig evang. Männer und bei der zweiten Abchurung acht und zwanzig evangelische und siebenzig katholische Männer gezählt. Die Evangelischen beklagten sich über die ungesetzliche Vornahme beider Abchurungen, d. h. die ungerechte Begünstigung der Katholiken, fanden aber auch beim thurgauischen Landvogt keinen Schutz. Seit 1554 waren die Evangelischen nicht mehr im Stande, einen eigenen Geistlichen zu halten, sondern wurden vom Helfer Jakob Last in Bischofszell versehen. Nach dessen Tode hörte der evangelische Gottesdienst in Heiligkreuz ganz auf. — Die Evangelischen dieser Kirchgemeinde besuchten von nun an den evangelischen Gottesdienst in benachbarten evang. Kirchen, besonders im nahen Neukirch und Bischofszell. Der Abt Joachim verlangte aber von seinen Gerichtsgenossen in dieser Kirchgemeinde bei einer Strafe von zehn Pfunden Pfenning (zirka fl. 11), daß sie für Predigt, Taufe, Trauung und Beerdigung den katholischen Pfarrer in Heiligkreuz benutzen und nicht mehr den evangelischen Gottesdienst in Neukirch besuchen sollen. Als Einige deßwegen sogar in Gefangenschaft gesetzt wurden, nahm sich Zürich derselben

*) Ueber Keßwil siehe K. G. und Kuhn, Th. s., II., 58. Ein ähnlicher Versuch eines armen evangelischen Gliedes der Familie Gärhuff im Jahre 1595 endete damit, daß die betreffenden Jahrzeitmessen gegen Entschädigung nach Romanshorn verlegt wurden; siehe K. G. Ueber Salmsach siehe Seite 106.

an, erlangte aber nur so viel, daß die Strafe etwas gemildert wurde. Warum der Gerichtsherr so hartnäckig bei seinem Entschlusse blieb, geht aus einem Schreiben des Abtes Bernhard vom Jahre 1600 hervor, worin er über die Maßregeln seiner Vorfahren in Heiligkreuz Nachricht gab und dann hinzufügte: „Der Neugläubigen gibt es Gottlob an diesem Orte so wenig, daß sie keinen eigenen Prädikanten erhalten können, sondern also „trungenlich" die katholische Predigt hören müssen. Diese ganze Handlung ist darum vorgenommen worden, damit sie vielleicht zum katholischen Glauben möchten bewegt werden. Im Einverständnisse mit den katholischen regierenden Orten habe er daher Anno 1575 ihrem Gesuche betreffend ferneres Versehenlassen durch den Helfer von Bischofszell nicht entsprochen, dagegen habe er ihnen anerboten, einen eigenen Prädikanten, der in seinen Gerichten wohnen müsse, anzustellen, oder sie durch den Priester in Heiligkreuz versehen zu lassen." Der Abt wußte aber wohl, daß die Anstellung eines Prädikanten darum unmöglich sei, weil die Evangelischen bei der frühern Abchurung dafür zu wenig erhalten hatten. Er erreichte wenigstens so viel, daß seine Gerichtsgenossen in dieser Kirchgemeinde allmälig katholisch wurden. Die evangelischen Cötualen in den andern Gerichten besuchten dagegen die umliegenden evangelischen Kirchen.*)

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fand der Abt Diethelm in St. Gallen einen erwünschten Anlaß in zwei andern benachbarten Kirchen, die wie Heiligkreuz in seinen niedern Gerichten und an der Grenze der alten Landschaft St. Gallen lagen, aber einem andern Kollator (dem Ritterhause Tobel) gehörten, den

*) Sie thaten das wie die evangelischen Leidensgenossen der Umgegend bis 1714 in Neukirch. Darüber sowie über den einhundertjährigen Kampf der Evangelischen in Heiligkreuz (im Jahre 1668: einhundert und achtzig Seelen) für eigenen Gottesdienst daselbst siehe mein biographisches Verzeichniß Seite 169 und 173 und mehr K. G. und nach meinen Mittheilungen Kuhn, Th. s., II., Seite 77 und folgende. — Im Jahre 1641 waren einhundert und fünfzehn katholische Cötualen.

katholischen Gottesdienst wieder einzuführen, nämlich in Wuppenau und Wilen (Schönholzerswilen). Beide Kirchgemeinden waren seit 1529 evangelisch geblieben und hatten eigene Prädikanten; nur Wilen hatte seit dem Tode des Pfarrers und Dekans Brunner sich vom Pfarrer Thrayer von Wuppenau versehen lassen. Wie der Abt Diethelm an den Kollator beider Pfarreien schrieb, verlangten bei ihm um 1560 in beiden Kirchgemeinden „ohne Zweifel aus Eingebung des Allmächtigen" etliche Personen aus seinen dortigen Gerichten, besonders Kranke, welche die Sakramente entbehrten, die Wiedereinführung der Messe und die Anstellung von katholischen Geistlichen, weßwegen er dafür den Kollator der beiden Pfründen ansprach. Dieser entsprach dem Wunsche des Gerichtsherrn und fand in Wuppenau keinen Widerstand, besonders weil anfangs die Besorgung des katholischen Gottesdienstes, der nur an Sonntagen (seit dem zweiten Sonntage nach Ostern 1560) gehalten wurde, dem Pfarrer in Heiligkreuz übergeben und der damalige evangelische Pfarrer in Wuppenau nur angehalten wurde, ihn dafür jedesmal mit fünf Batzen zu entschädigen. Ueberdies erhielt derselbe noch eine Entschädigung aus dem Kirchenfond von Welfensberg. Dieses dauerte aber nur zwei Jahre. Als nun der Abt damals den Pfarrer Thrayer, weil er mit Bewilligung des zürcherischen Ehegerichtes eine nahe Anverwandte seiner ersten Frau*) geheirathet, absetzte, verschlimmerte sich die Lage der evangelischen Gemeinde. Sie erhielt zwar wieder einen eigenen Geistlichen (Abraham Blarer), aber auf den Antrieb des Abtes setzte der Kollator damals auch einen kathol. Geistlichen (J. Stäbinger)**) ein und machte der evang. Gemeinde den Vorschlag, sie solle sich in Zukunft mit Ausnahme der drei hohen Feste, an denen er sie durch einen Prädikanten mit Predigt und

*) Sie hieß Verena Schwetzer von Winterthur und war die Bruderstochter seiner ersten Frau.

**) Laut Urbar von Wuppenau vom Jahre 1560 erhielt Stäbinger pro 1560 fl. 100 für Versehen von Wuppenau, Wilen und Welfensberg.

Abendmahl zu versehen versprach, mit dem katholischen Pfarrer begnügen. Da aber nur drei und dreißig Männer sich dafür und neun und vierzig dagegen erklärten, so fand eine Abchurung statt, bei der auch neun in Wyl wohnende Wuppenauer mitgezählt wurden, so daß der katholische Pfarrer den Antheil von zwei und vierzig und der evangelische von drei und fünfzig Personen erhielt. Eine Bitte um eine neue billige Abchurung, welche darauf die Wuppenauer und die Filialgenossen von Wilen in St. Gallen stellten, blieb fruchtlos. Der Abt entfernte vielmehr bald nachher den Pfarrer Blarer in Wuppenau (1564) wegen vorgeblichen Ungehorsams gegen ihn und ließ darauf der dortigen evangelischen Gemeinde den eben erwähnten Vorschlag wiederholen (Montag nach Lätare 1565), der aber auch diesmal nur von neunundvierzig angenommen, aber von fünfzig verworfen wurde. Da aber die evangelische Gemeinde mit dem Nachfolger Blarers nicht zufrieden war und wegen des Aufhörens des Filialdienstes in Wilen dessen geringe Besoldung verbessert werden sollte, aber von der armen Gemeinde nicht wohl verbessert werden konnte, anerbot sie endlich den 25. Juni 1567, den Vorschlag anzunehmen. Die drei Festgottesdienste besorgte bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts der evangelische Pfarrer von Affeltrangen und nachher derjenige in Bußnang, seit Gründung eines eigenen evangelischen Kirchspieles in Schönholzerswilen der dortige Pfarrer.*) Im Jahre 1646 waren in der Kirchgemeinde Wuppenau sieben und zwanzig katholische und neun und zwanzig evangelische Haushaltungen, letztere mit einhundert und drei und vierzig Seelen; im Jahre 1700 waren einhundert und achtzig Evangelische.

Bereits ist angeführt worden, daß der Abt Diethelm zur nämlichen Zeit (1560) beim Kollator in Tobel Schritte gethan habe, um auch in Wilen (Schönholzerswilen) den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Der Kollator dieser Kirchgemeinde, die früher eine

*) St. A. (Gewölb D im Fasz. Wuppenau) und mein biographisches Verzeichniß Seite 175 und folgende.

eigene Pfarrgemeinde gewesen war, aber später (nach 1275) dieses Recht verloren und in Folge einer Stiftung eines Herrn von Bußnang nur einen Kaplan erhalten hatte, verlangte daher auf den Antrieb des Gerichtsherrn die Herausgabe des Kaplaneifonds *) und die Uebergabe der Kapelle an ihn; dagegen wies er die evangelischen Kirchgenossen (acht und zwanzig Haushaltungen) an die Kirche Bußnang, als ihre Mutterkirche. Er hatte im Sinne, nach dem Vorschlage des St. Gallischen Abtes die Katholiken in Wilen vom Pfarrer in Wuppenau versehen zu lassen. Die Evangelischen beriefen sich aber unter Hinweisung auf ihre bisherigen kirchlichen Rechte darauf, daß sie eine Pfarrgemeinde seien und daher auch bisher alle Rechte einer solchen genossen haben, woraus, laut Landsfrieden, folge, daß nur eine Abchurung stattfinden könne und müsse. Dieses hinderte aber den Kollator in Tobel nicht, in Wilen einen Altar aufzurichten und von Wuppenau aus katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Zugleich verbot er dem Pfarrer der letztern Gemeinde, ferner in dieser Kirche zu predigen. Er ließ zugleich auf das Kapellvermögen Arrest legen, zeigte sich aber später wieder geneigt, sich mit den Evangelischen in Wilen zu verständigen und den evangelischen Gottesdienst fortdauern zu lassen, ja sogar ihnen einen Prädikanten zu geben, sofern sie sich nur des Kaplaneifonds nicht mehr annehmen. Der Abt von St. Gallen drang aber darauf, daß richterlich entschieden werde, ob Wilen eine Pfarre oder nur eine Kaplanei sei und zwar nicht von der Tagsatzung der regierenden Orte, sondern von dem Richter dieser Gegenden (in Wyl). Nach mehrjährigen Verhandlungen entschied, ohne Zweifel in Folge der Verwendung einer Gesandtschaft des Abtes bei den katholischen

*) Der Kaplaneifond hatte 1562 folgendes Vermögen: Haus und Hof sammt einem Gütlein in Wilen, kleinen und großen Zehnten in Aspenreuti, Unterleutenegg und Nollenberg, den Neugreut- und Heuzehnten in Wilen, den Weinzehnten ab den Aeckern ab der Steig und einen Mütt Hafer vom Weingarten daselbst; zwei Zinse von Schweizershofstatt; fl. 322 Kapitalien.

Kantonen, die Mehrheit der eidgenössischen Tagsatzung in diesem Sinne, worauf das Pfalzgericht in Wyl, gestützt auf einen Auszug aus einem bischöflich-konstanzischen Verzeichniß der Pfründen dieses Sprengels, im Sinne des Abtes entschied (September 1564). Die Evangelischen von Wilen durften seit dieser Zeit nur noch den dortigen Friedhof benutzen; Abdankungen oder Predigten bei Leichenanlässen mußten aber im Freien stattfinden oder konnten nur auf besondere Erlaubniß der Beamten des Gerichtsherrn in Wyl oder des katholischen Pfarrers in Wuppenau, der seit dieser Zeit bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts den katholischen Gottesdienst in Wilen besorgte, in der Kapelle gehalten werden. Erst 1714 bauten die Evangelischen von Wuppenau und Schönholzerswilen an letzterm Orte eine eigene Kirche.*)

Der Pfarrer von Wuppenau hielt in der Kapelle von Schönholzerswilen bis 1791 alle vierzehn Tage eine Messe, wofür er die Zinse des Kaplaneifonds bezog. Seit 1791 bis 1798 mußte er daselbst alle Sonntage Gottesdienst halten lassen und seit 1798 bewilligte der Kollator, sowie der Bischof, die Anstellung eines daselbst wohnenden Vikars (Pankraz Schönenberger). Weil der Pfarrer in Wuppenau und die katholische Gemeinde Schönholzerswilen später sich über die Besoldungsbeiträge an denselben nicht einigen konnten, wurde der regelmäßige Gottesdienst in dieser Kirche wieder eingestellt (April 1804); es kam aber Juni 1804 zwischen dem Pfarrer von Wuppenau und demjenigen in Werdbül ein Vertrag zu Stande, wornach letzterer gegen eine jährliche Entschädigung von fl. 33 durch erstern die Pastoration der katholischen Schönholzerswiler entweder in eigener Person, oder durch einen Vikar provisorisch übernahm. Die Errichtung einer eigenen katho-

*) Th. A. (Archiv Tobel: Schubl. 69, Fasz. 2 und folgende); St. A. (Gew. E Band 48 und mein biographisches Verzeichniß Seite 174 und 177. Ueber Wilen und Wuppenau siehe mehr K. G. und nach meinen Mittheilungen Kuhn, Th. s., II., 112 und 169.

lischen Pfründe, welche schon 1798 angestrebt wurde, kam erst 1854 zu Stande.

Die Nachfolger des Abtes Diethelm, Othmar und Joachim, setzten diese Bemühungen für Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in andern thurgauischen Gerichten und Kollaturen, die der Abtei St. Gallen gehörten, fort. Der Abt Othmar führte wahrscheinlich gleichzeitig, wie in Sitterdorf, auf den Wunsch einzelner Katholiken in der Kirchgemeinde Romanshorn in die dortige Pfarrkirche den katholischen Gottesdienst wieder ein. Er ließ denselben bis 1577 durch St. Gallische Konventualen halten.*) Um denselben besolden zu können, verlangte er von der Gemeinde die Herausgabe der bisher von derselben für Kirchenbauten und Armenzwecke verwendeten Frühmeßpfründe (1567). Er versprach ihr fl. 120, die sie davon verbraucht hatte, zu schenken, sofern sie dazu einwillige. Es kam ein Vertrag zu Stande, wodurch das Eigenthumsrecht des Kollators auf diese Pfründe anerkannt wurde.

Als bald darauf (1568) der evangelische Pfarrer in Romanshorn (Schwarz) starb, machte der Abt Othmar den Evangelischen daselbst den Vorschlag, er wolle ihnen einen Priester anstellen, der beide Theile versehen müsse.**) Auf diesem Weg könne dann eine Abchurung unterbleiben; die Evangelischen drangen aber auf Wiederanstellung eines Prädikanten, der ihnen gefalle. Da der Abt ihnen nur theilweise entsprach, indem er ihnen zwar einen Geistlichen wählte, aber die bisherige evangelische Pfarrwohnung für den Priester herausforderte, klagten die Cötualen bei der zürcherischen Regierung, die dem dortigen Statthalter, Hans Kambli, den Auftrag gab, der

*) Erst am St. Valentinstag 1577 wurde ein Weltpriester angestellt: Simon Widmer von Bollingen und nach dessen Uebertritt zur evangelischen Kirche (1579) Johann Distel, vorher in Wuppenau und Hagenwil, ferner Johann Welz ꝛc. Dagegen war Georg Schmidberg genannt Strub nie Pfarrer in Romanshorn, sondern immer seit 1525 in Salmsach.

**) Unterdessen versah der Pfarrer in Langrickenbach Romanshorn ein paar Male.

Gemeinde beizustehen. Es fand nun in seiner Gegenwart eine Verhandlung mit dem Kollator statt. Bei diesem Anlasse verlangten die Evangelischen die Theilung der beiden Pfründen (Pfarre und Kaplanei). Der Abt verlangte aber die Frühmeßpfründe*) nebst den Jahrzeiten nur für den katholischen Geistlichen. Doch wollte er auf eine Theilung verzichten und der evangelischen Gemeinde das Kaplaneihaus nebst dem dabei liegenden Garten für den evangelischen Geistlichen leihen, sofern dem katholischen Geistlichen ein jährlicher Beitrag von fl. 30 aus dem Pfarrfond bewilligt werde.

Obschon der evangelische Geistliche diesen jährlichen Beitrag geben wollte, verweigerten es doch seine Cötualen (1569). Der Abt aber glaubte, sie dadurch eher zum Nachgeben bewegen zu können, daß er ihrem Prediger keines der beiden unbewohnten Pfarrhäuser bewohnen ließ. Die evangelische Gemeinde klagte dies der zürcherischen Regierung, die Kambli wieder in's Kloster nach St. Gallen sandte. Er verlangte daselbst, daß den Evangelischen die Pfarrpfründe ganz gelassen und die Kaplanei getheilt werde; aber auch diesmal kam keine Einigung zu Stande. Der Kollator klagte nun bei den sieben katholischen regierenden Orten. Diese forderten die Gemeinde (12. Juni 1570) auf, seinem Wunsche zu entsprechen oder auf nächster Tagsatzung in Baden den Streit von ihnen entscheiden zu lassen. Dies bewirkte soviel, daß beide Theile für zwei Jahre einen Vergleich schlossen (1574), wodurch der evangelische Pfarrer fl. 110 Einkommen erhielt, nämlich fl. 50 vom evangelischen Pfarrer in Salmsach und fl. 60 vom katholischen Geistlichen in Romanshorn. Später war aber der Kollator damit nicht zufrieden, verlangte freies Kollaturrecht und Abtretung desjenigen Theiles der Zinse der Pfarrpfründe, die der evangelische Pfarrer nicht erhalte, für die Besoldung des katholischen Geistlichen.

*) Der Name nur Eines Frühmessers ist bekannt: Ulrich Ber, erwähnt Zirka 1490.

Beide Parteien näherten sich einander. Man neigte sich dahin, daß an den fl. 110, die der katholische Geistliche dem Prädikanten jährlich zu geben hatte, der evangelische Pfarrer in Salmsach fl. 50 und der katholische Pfarrer in Romanshorn fl. 60 geben müsse. So blieb es bis 1584 ohne Aenderung und Einsprache.

Seit dieser Zeit weigerte sich aber die evangelische Kirchgemeinde Salmsach, sowie der dortige Pfarrer, diesen Beitrag ferner zu bezahlen und riefen die zürcherische Regierung um Hülfe an. Die evangelischen Romanshorner thaten dasselbe und verlangten wegen dieses Ausfalles des Beitrages von Salmsach wieder Theilung sämmtlicher kirchlichen Fonds, damit ihr Prädikant ein hinreichendes Einkommen erhalte. Zürich unterhandelte in diesem Sinne mit dem damaligen Abte (1584). Dieser verlangte, daß die Frühmeßpfründe, sowie die Jahrzeiten ohne Theilung dem Priester zufallen und nur die Pfarrpfründe getheilt werde. Als Zürich dieses ausschlug, klagte der Abt bei den regierenden katholischen Kantonen, die sich seiner annahmen und den evangelischen Pfarrer in Salmsach nöthigten, den frühern Beitrag nach Romanshorn zu bezahlen. Dieser Befehl wurde aber nicht vollzogen, obschon die Evangelischen von Romanshorn beim Abt darauf drangen. Letzterer klagte bei Zürich und bat dasselbe, dahin zu wirken, daß Salmsach dem eidgenössischen Spruche nachleben müsse. Endlich kam den 28. Juli 1588 durch Beihülfe von Gesandten Zürichs und des Gerichtsherrn ein Vertrag zwischen den evangelischen Gemeinden Salmsach und Romanshorn zu Stande, wodurch letztere auf Anstellung eines eigenen Geistlichen verzichtete, und der Geistliche der erstern Gemeinde verpflichtet wurde, die evangelische Gemeinde in Romanshorn zu versehen und auch daselbst zu predigen. Die Zahl der Katholiken mehrte sich später etwas durch Uebertritte, die wegen Aussichten auf Stellen stattfanden. Noch 1649 wohnten nur zwanzig katholische Haushaltungen in der Kirchgemeinde, dagegen im Jahre 1695: ein und zwanzig bürgerliche Familien mit einhundert und drei

Personen und acht Ansaßen-Haushaltungen mit zwei und vierzig Seelen.*)

Nicht so glücklich war Othmars Nachfolger, Joachim, mit einem derartigen Versuche in der Nachbargemeinde Salmsach. Beim Weggang des evangelischen Pfarrers (Winzürn) in Salmsach ließ er die dortige evangelische Pfarrstelle unbesetzt und die Cötualen vom evangelischen Pfarrer in Romanshorn versehen. Zur nämlichen Zeit unternahm er in der Kirche Salmsach Etwas, das geeignet war, die dortigen Evangelischen mit gegründeter Besorgniß zu erfüllen. Seit der Reformation stand noch immer ein Ueberrest des ehemaligen Altars in der dortigen Kirche. Der Abt kam den 5. Juni 1581 mit Arbeitern in die Kirche zu Salmsach und ließ durch sie den Altarstock wieder besser herstellen. Die bedrohte Gemeinde sah aber nicht müßig zu, sondern klopfte am rechten Orte, bei der zürcherischen Regierung, an. Dieses schleunige Handeln war um so nöthiger, weil man vernahm, daß der Abt vorgebe, daß etwa vier Personen die Wiedereinführung der Messe in Salmsach verlangen und man wußte, daß wirklich zwei waren, die dem Obervogte Ringk in Romanshorn, versprochen hatten, mit einem solchen Begehren aufzutreten. Der Eine hatte dazu seine Einwilligung gegeben, weil man ihm dafür Nachlaß einer Strafe versprach; der Andere war ein katholischer Ansaße, der auch nach seinem Einzug zu seinen (evangelischen) Schwiegereltern den evangelischen Gottesdienst besuchte, bis der Obervogt ihn nöthigte, entweder die Messe wieder zu besuchen oder die Gemeinde zu verlassen. Zürich sandte auf die Klage der evangelischen Gemeinde Salmsach einen Gesandten (Schultheiß Hans Escher) nach St. Gallen, um nicht blos die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Salmsach zu verhindern, sondern die Wiederanstellung eines eigenen evan-

*) St. A. (Gew. D.) und Z. A. (bei Salmsach, Bdl. I.). Die evangelische Kirchgemeinde Romanshorn hatte bis 1588 immer eigene Geistliche und war nie Filiale, z. B. von Keßwil (siehe Kuhn, Th. s., II., 104).

gelischen Geistlichen beim Kollator auszuwirken. Dieser antwortete demselben: die Kirche in Salmsach sei so wüst wie ein Stall dagelegen; den Altarstock habe er wieder aufbauen lassen, damit er gehörig ausgerüstet werden könne, sofern etwa die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes verlangt werde. Der zürcherische Gesandte erreichte seinen Zweck; der Abt stellte für Salmsach wieder einen eigenen evangelischen Geistlichen an, unterließ dagegen die Anstellung eines katholischen Geistlichen, sowie die Wiedereinführung der Messe.*) Noch 1695 war in der Kirchgemeinde Salmsach nur eine bürgerlich-katholische Familie (wie schon 1631).

Ueberblickt man am Ende dieser zweiten Periode den Erfolg der fortdauernden eifrigen Bekehrungsarbeit in den thurgauischen evangelischen Gemeinden, so war derselbe größer als in der ersten. Auch im siebenzehnten Jahrhundert, in der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der glänzenden Machtentfaltung Ludwigs XIV., des Königs der Franzosen, der seinen evangelischen Unterthanen die durch das Edikt von Nantes garantirte Religionsfreiheit entzog (1685) und sie mit Gewalt nöthigen wollte, den Glauben ihres kriegerischen, unumschränkten Herrschers anzunehmen, wurde diese Arbeit fast noch eifriger und erfolgreicher fortgesetzt und dadurch bewirkt, daß bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts ein Viertheil der thurgauischen Bevölkerung wieder katholisch wurde. Die früher erwähnten Arbeiter thaten Das auch in dieser Periode, besonders zeichnete sich unter denselben der gelehrte Dekan Lang in Frauenfeld aus. Die Mittel, die dazu angewandt wurden, waren ebenfalls sowohl die alten (siehe Seite 64), als neue, z. B. polemische

*) Z. A. (Salmsach, Bdl. I.).

Schriften und Traktate*) und Aufnahme katholischer Lehenleute oder katholischer Ansaßen als Bürger in evangelische und paritätische Gemeinden durch katholische Gerichtsherren u. s. w. In mehrere bisher evangelisch gebliebene Kirchen und unbenutzte Kapellen wurde der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Ersteres geschah in Müllheim (1607), Leutmerken (1609), Mammern (1619), Aadorf (1627) und Basadingen (1630), wo überall für wenige Katholiken eigene Geistliche angestellt und daher Abchurungen mit den dortigen evangelischen Kirchgemeinden vorgenommen wurden. Affeltrangen konnte wohl beides Letztere verhindern, mußte aber in die Pfarrkirche den katholischen Gottesdienst einführen lassen. Letzteres gelang in Gachnang (1612), Lustorf und Utwil (1644) zwar nicht; Gachnang mußte aber den Bau einer Schloßkapelle durch den Gerichtsherrn von Beroldingen im Dorfe gestatten und dem für zwölf Katholiken angestellten Priester aus seinem reich dotirten Kirchengute einen jährlichen Besoldungsbeitrag geben (1612). Für die Kapellen in Bießenhofen (1645 und 1680) und Mannenbach (1693) wurden Kaplane angestellt und die Kapellen in Landschlacht (1644), Brunau, St. Pelagienberg bei Bischofszell (1663) und Steinebrunn (1674), deren Fonds bisher größtentheils beiden Konfessionen dienten, nur für den katholischen Gottesdienst in Anspruch genommen und zeitweise von den Geistlichen der Mutterkirche versehen. Zürich blieb auch jetzt bei dieser Rührigkeit seiner Gegner nicht unthätig, um bei seinen thurgauischen Glaubensgenossen und Unterthanen

*) Ueber die Bekehrungsbemühungen im siebenzehnten Jahrhundert, die einläßlicher in der Fortsetzung der hier mitgetheilten Arbeit behandelt sind, siehe Einzelnes bei den später erwähnten Gemeinden in K. G., mein biographisches Verzeichniß, und Kuhn, Th. s. In Müllheim waren im Jahre 1740 fünfzig, in Leutmerken einhundert und sechs und neunzig, in Mammern einhundert und acht und achtzig Katholiken (neben acht und zwanzig Evangelischen), in Aadorf einhundert und vierzig, in Basadingen vierhundert und sechszehn, in Gachnang fünf und vierzig und in Tobel-Affeltrangen eintausend und einhundert und zwanzig.

denselben entgegenzutreten und sogar wo möglich die Zahl derselben zu mehren und scheute sogar Kriegsdrohungen nicht. Aber seine katholischen Mitregenten wehrten es ihm, als es in dieser Absicht noch mehr niedere Gerichte, als die bisher erworbenen in Weinfelden und Pfyn, aus katholischen und evangelischen Händen in seinen Besitz bringen wollte; ebenso wenig hörten sie auf dessen wohlgegründete langjährige Klagen und Forderungen zu Gunsten derjenigen thurgauischen evangelischen Gemeindstheile, welche im vorigen Jahrhunderte ihre Pfarrer und den evangelischen Gottesdienst in ihren Kirchen verloren hatten (siehe Seite 4 und ferner: Emmishofen, Herdern, Homburg, Ueßlingen, Wengi). Nur bei Wängi (1603) und Ueßlingen (1595) gaben sie endlich Letzteres zu, jedoch nur durch einen benachbarten Geistlichen. Erst mit dem Abschluß des neuen Landfriedens, der nach Beendigung des Toggenburger Krieges von den fünf katholischen Orten mit Zürich und Bern geschlossen werden mußte (1712) und in Folge eines bessern christlichen Geistes, der sich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr Bahn brach, hörten derartige Bekehrungsarbeiten, wie sie unter dem Beistande und Schutze der Landesregenten seit zwei Jahrhunderten im Thurgau getrieben worden waren, allmälig auf. Es erhielten beide Konfessionen gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte und Freiheiten, die dazu dienten, daß beide Kirchen einander als Schwesterkirchen achteten und anerkannten. Mögen diese Errungenschaften in Staat und Kirche bleiben! —

Ergänzungen und Berichtigungen.

Seite 9, Linie 1 von oben lies nach darauf: bei der Wahl des bisherigen Pfarrers A. Wecker nach Aadorf (1536) —

Seite 15, Linie 9 von oben lies nach wahrscheinlich: sonst ganz —

Seite 45, Linie 16 von oben lies statt 12. März 1593: 2. März 1592 —

Seite 64, Linie 10 von oben lies statt oder: und —

Seite 93, Linie 2 von unten lies statt katholische: evangelische —